

**Ausschussvorlage INA 20/4 – öffentlich –**

**Ausschussvorlage SIA 20/5 – öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden**

zu dem

**Gesetzentwurf**

**Fraktion DIE LINKE**

**Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch**

**– Drucks. [20/384](#) –**

|     |                                                         |    |    |
|-----|---------------------------------------------------------|----|----|
| 1.  | Prof. Dr. Monika Frommel, Universität Kiel              | S. | 1  |
| 2.  | Deutsche Ärztinnenbund                                  | S. | 23 |
| 3.  | Katholischer Stadtdekan Frankfurt, Dr. Johannes zu Eltz | S. | 24 |
| 4.  | DGB Hessen-Thüringen                                    | S. | 27 |
| 5.  | Hessischer Städte- und Gemeindebund                     | S. | 29 |
| 6.  | pro familia Bundesverband Hessen                        | S. | 31 |
| 7.  | Hessischer Landkreistag                                 | S. | 34 |
| 8.  | Dr. Kristina Hänel                                      | S. | 35 |
| 9.  | Christiane von Rauch                                    | S. | 38 |
| 10. | Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen  | S. | 43 |
| 11. | Hessen-Caritas                                          | S. | 46 |

**Prof. Dr. Monika Frommel**  
**Feldstr. 65**  
**24105 Kiel**

**mfrommel@hotmail.de**  
**01716957088**

**Stellungnahme**  
**Aktualisierte Version vom 5. Juli 2019**

## **Die Grenzen der Meinungs – und Versammlungsfreiheit fundamentalistischer Abtreibungsgegner bei gezielt störenden Aktionen gegen Abtreibungsärzte und Beratungsstellen**

### **A. Die Rechtsprechungsänderung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg - EGMR - vom 20.09.2018**

#### **I. Ein Kulturkampf und seine Folgen**

Seit mehr als 15 Jahren belästigt der in Weinheim lebende Annen Abtreibungsärzte. Er ist der Betreiber der Webseite *babycaust*, eine bewusst an den Holocaust erinnernde, äußerst drastische und beleidigende Webseite. Was diese Webseite betrifft, wird ihm Meinungsfreiheit zugestanden. Sie hat neben der Kritik am geltenden Abtreibungsrecht die Funktion, Kampagnen zu organisieren. Dabei bedienen sich die Netzwerke zahlreicher Vereine, die über diese Webseite vernetzt werden. Beahlt werden auch Mitarbeiter aus dem Ausland. Die Gelder fließen aus Texas. Dort wurden zeitgleich fundamentalistische Anti-Abtreibungsbewegung wurde 2004 im US-Bundesstaat Texas gegründet („Army of God“). Babycaust kopiert diese Kampagnen. Mit Werbespots, in denen Abtreibung als die größte Katastrophe der Menschheit dargestellt wird, sollen in den USA Brücken zu konservativen Anhängern der „pro life“ Bewegung gebaut werden, in Deutschland sind es die Reizwörter „Lebensschutz“ und „rechtswidrig, aber straflos“. Vordergründig werden sog. „Lebensschutz“-Aktionen vor Beratungsstellen und Praxen von Abtreibungsärzten organisiert. Angestrebt werden eine nachhaltige Einschüchterung und eine langfristige Veränderung der Sprache bewirkt. Wer „rechtswidrig“ handelt, ist eben ein „Massentöter“ und „Mörder“ unschuldiger „Kinder“. Die Provokationen reichen von gezielten Aktionen wie sog. Mahnwachen, dem Verteilen von diffamierenden Flugblättern bis hin zu „Gehsteigberatungen“. Aufgestellt werden große, nicht zu übersehende und sehr demonstrative Plakate. Aus Gruppen laut betender Aktivisten lösen sich sog. „Berater“, die Frauen ansprechen, um sog. Gehsteigberatungen durchzuführen. Patientinnen, die offenbar zu einer Praxis gehen, um einen Schwangerschaftsabbruch zu verlangen (bzw. einer Beratungsstelle), können diese ignorieren, aber viele Frauen fühlen sich dennoch verunsichert. Noch wirkungsvoller ist, dass Anwohner aufmerksam werden und Vermieter verärgert sind. Seit den Jahren 2008 verlagern sich die Aktionen in die breite Öffentlichkeit. In zahlreichen Städten werden Aktionen wie der „Marsch für das Leben“ durchgeführt. Seit 2019 werden die in den USA im Sinne der Betreiber spektakulären „40 Tage für das Leben“ vor Beratungsstellen und ausgewählten Artpraxen betrieben. Sie haben nach eigenen Angaben bereits über 100.000 Menschen mobilisiert und sich mittlerweile auf mehr als 20 Länder ausgeweitet haben. Die Kampagnen verändern sich, gewinnen an Boden und passen sich den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen an.

Die Folgen waren in der Vergangenheit vielfältig. Zunächst haben viele Ärzte aufgegeben, sich überhaupt noch offen dazu zu bekennen, auch Abbrüche durchzuführen. Andere sind hingegen den mühsamen Weg durch die Instanzen gegangen und haben erfolgreich zivilgerichtliche Unterlassungsklagen eingereicht und mit höchstrichterlicher Bestätigung auch erhalten. Jedoch ging Annen mit großzügiger finanzieller Unterstützung, immer noch aus Texas<sup>1</sup>, in jedem Einzelfall durch alle Instanzen, ließ umfangreiche Schriftsätze schreiben und legte am Ende *Individualbeschwerden beim EGMR* ein. Die Entscheidungen des EGMR waren zunächst zurückhaltend. Im Folgenden behandeln wir die letzte Entscheidung vom 20.09.2018<sup>2</sup>. Sie bezieht sich auf die ersten Aktionen der Jahre 2004, gegen die einige Ärzte erfolgreich nach §§ 823, 1004 analog BGB geklagt hatten. Im vorliegenden Fall stellte das EGMR<sup>3</sup> deutlich die *Grenzen der Meinungsfreiheit* fest. Alle über „babycaust“ vernetzten radikalen Abtreibungsgegner müssen also künftig vorsichtiger sein. Ärzte können aufatmen. Seit 1995, bestärkt durch das BVerfG im Jahre 1998 können sie sich darauf berufen, dass sie rechtmäßig und im Rahmen ihres Grundrechts (Art. 12 GG – Berufsausübungsfreiheit) handeln und belegen, dass die von aggressiven Abtreibungsgegner vorgebrachte These, ärztlich durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche seien nur *straflos, aber rechtswidrig*, falsch ist. In der Sprache der genannten Abtreibungsgegner wurde ohnehin aus „straflos“ ein dem Holocaust vergleichbares „Unrecht“. In ihren Aktionen nannten sie Abtreibungen grundsätzlich „rechtswidrige Tötungen“ oder „Mord“. Diese Terminologie ist nicht zufällig. Sie knüpft an einen Sprachgebrauch an, der nicht nur von Laien, sondern auch innerhalb des juristischen Schrifttums üblich ist und der sehr oberflächlich von „Lebensschutz“ spricht in einer Weise, die zurückfällt in eine historische Phase, als es noch einen konservativen Konsens gab über die „Pflicht“ jeder Schwangeren, die mit der Mutterschaft „normalerweise“ verbundenen Pflichten zu tragen, so die erste Abtreibungsentscheidung des BVerfG im Jahre 1975. Nach 1995 machen solche Worte keinen Sinn mehr, weder in affirmativer noch in kritischer Absicht, da das Selbstbestimmungsrecht in den Jahren 1974 – 1995 durch Reformanstrengungen gestärkt und rechtlich im Beratungsmodell abgesichert worden ist. Dennoch werden diese veralteten Thesen immer wieder – oft gedankenlos - wiederholt. Die BVerfGE des Jahres 1998 ist aus dem kollektiven und auch dem juristischen Gedächtnis verdrängt. Doch ist es rechtlich falsch, auch bei Ärzten von einem nur „straflosen“ Schwangerschaftsabbruch zu sprechen, da Ärzte rechtmäßig und im Rahmen des Beratungsmodells verantwortlich handeln, nur bei Frauen ist es vertretbar zu behaupten, sie handelten lediglich straflos, wenn sie einen nicht indizierten Schwangerschaftsabbruch verlangen. Richtig wäre auch hier von einem tatbestandslosen Verlangen zu sprechen, das kein „Recht“ gegen die gesetzliche Krankenkasse auslöst, da eine ungewollte Schwangerschaft keine dem Solidaritätsprinzip unterfallende Krankheit ist. Aber das Narrativ vom „nur straflosen Abbruch“ hat sich eingebürgert. So verwundert es nicht, dass gerade die Fundamentalisten sich diese scheinbare Akzeptanz zunutze machen und so tun, als verteidigten nur noch sie die früher akzeptierte konservative Lesart. Tatsächlich geht es aber auch diesen Gruppierungen nicht um eine rückwärtsgewandte Reform des geltenden Rechts, sondern um eine andere Kultur und damit um eine andere Republik. Im letzten Teil soll dieser Aspekt vertieft werden. Im Folgenden geht es um die rechtlichen Reaktionen auf die Aktionen der letzten 15 Jahren .

---

<sup>1</sup> Kirsten Achtelik, Die neue Radikalität der Abtreibungsgegnerinnen im (inter-)nationalen Raum, Berlin 2012.

<sup>2</sup> Urteil als **Anlage gesondert geschickt**

<sup>3</sup> Entscheidung des EGMR vom 20. 9. 2018 (einstimmig) gegen die Individualbeschwerde des Betreibers Annen von *babycaust* - Nr. 9765/10 *Annen./.* Bundesrepublik Deutschland (Unterlassungsklage Stapf). Annen hatte sich in seiner Beschwerde auf die Verletzung seines Rechts auf Meinungsäußerung berufen. Das Urteil ist rechtskräftig.

## II. Konsequenzen der Rechtsprechung des EGMR 2018

Die Entscheidung bestätigt die liberale Lesart des geltenden Rechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach Ärzte seit der reformierten Beratungslösung des Jahres 1995 *rechtmäßig* handeln, da sie im Rahmen des nicht mehr repressiven Schutzkonzeptes – neben den Beratungsstellen – eine verantwortliche Position haben. „Lebensschutz“ war bis dahin ein Prinzip, das die Entscheidungsfreiheit der ungewollt Schwangeren eingeschränkt hatte. Nun ist es Teil eines sozialstaatlichen Konzeptes, das auf dem Prinzip basiert, dass es *keinen Lebensschutz gegen die Mutter* geben könne. Außerdem darf es danach keine Drittbewertung ihrer Entscheidung – nach Beratung – geben. Sie hat lediglich die Pflicht zu einer Beratungsstelle zu gehen. Diese prozedurale Lösung wurde bestätigt durch die Rechtsprechung des BVerfG des Jahres 1998 ([BVerfG, 27.10.1998 - 1 BvR 2306/96](#)). Sie macht außerdem deutlich, dass ärztlich durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche – aus der Perspektive der zugelassenen Ärzte – eine rechtlich geschützte Grundrechtsausübung (Art 12 GG) sind und nicht nur straflos. Dies war damals neu für die Beratungslösung (1995), bei der Indikationenlösung hingegen schon immer unstrittig. Allerdings hat diese Sicht den Nachteil, dass Gerichte die von Ärzten attestierte materielle Rechtmäßigkeit überprüfen können, was in den 1980er Jahren in den berüchtigten „Memminger Verfahren“ als unzumutbar empfunden wurde. Damals wurde – nach erheblichen Protesten – ein gesellschaftlicher Wandel rechtlich stabilisiert. In den Jahren 1995 – 2018 war die Abtreibungsdebatte in Deutschland kein mobilisierendes Thema. Dies änderte sich, als Instanzgerichte in Gießen (AG und LG als Berufungsgericht) in den Jahren 2017 und 2018 das lange übersehene Werbeverbot in § 219a StGB im Sinne einer repressiven Doktrin von „Lebensschutz“, die eigentlich 1995 abgeschafft worden war, erneut extensiv ausgelegt haben und damit gezeigt, dass sie die Reform der §§ 218 ff StGB im Jahre 1995 nicht verstanden haben <sup>4</sup>.

Werden die Vorgaben des EGMR beachtet, haben alle Beteiligten künftig mehr Rechtssicherheit, und zwar auf mehreren Ebenen. Abtreibungsärzte müssen keine Strafanzeigen mehr wegen eines angeblichen Verstoßes gegen § 219a StGB fürchten. Annen und die mit ihm kooperierenden Vereine stellten derartige Anzeigen routinemäßig. Belästigte Einrichtungen und Frauen können sich an die jeweilige Kommune wenden, auf dass diese eine Unterlassungsverfügung gegen die besonders lästige und diffamierende Gehsteigberatung prüfen und ggf. erlassen. Insbesondere hier gibt es noch immer sehr unterschiedliche Ansichten, welche im Folgenden noch dargestellt werden. Nicht abschließend geklärt ist insbesondere die Frage, ob sich sog. „Mahnwachen“ der Aktivisten auf die Versammlungsfreiheit berufen können oder ob auch hier Einschränkungen geboten sind. Dabei spielt eine Rolle, ob und wie stark derartige spektakuläre Aktionen einschüchtern und dadurch das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Frauen verletzen. Ferner ist zu bedenken, dass auch das Arzt-Patienten-

---

<sup>4</sup> Mittlerweile ist § 219a StGB ergänzt. Es ist dies zwar einerseits ein „Sieg“ der Kampagne „Weg mit § 219a StGB!“, andererseits aber beharren konservative Positionen darauf, das umstrittene Verbot nur halbherzig und unklar zu reformieren. Zur Kampagne vgl. Frommel „Im ideologischen Labyrinth“, Neue Kriminalpolitik 3/2018, S.300 – 315. Zur Rechtsauffassung, die hinter dieser Kampagne steht, vgl. [https://taz.de/Juristin-ueber-die-Neuregelung-von--219a/!5599084/?fbclid=IwAR1kNxHhxB2ivwe0L-8y7w5-aqNc7X-Xlx-rHQtwiyllMzfDTF4d1QP\\_mdg](https://taz.de/Juristin-ueber-die-Neuregelung-von--219a/!5599084/?fbclid=IwAR1kNxHhxB2ivwe0L-8y7w5-aqNc7X-Xlx-rHQtwiyllMzfDTF4d1QP_mdg). Im Unterschied zu der hier vertretenen Sicht meinen die Kritikerinnen, dass die Idee, schon den Foetus unter staatlichen Schutz zu stellen, ein „Muttermythos“ stünde. Diese Polemik ist unverständlich, da das geltende Recht davon ausgeht, dass der Schutz nur mit, nicht gegen die Frau erreicht werden kann. Deshalb hat sie ja auch ein Entscheidungsrecht.

Verhältnis (bzw. das Vertrauensverhältnis zu einer anerkannten Beratungsstelle) gestört werden kann und dadurch sowohl das Recht der Ärzte zur angemessenen Berufsausübung verletzt als auch das geltende Beratungsmodell zu einer beschämenden Mutprobe herabgewürdigt wird. Schließlich unterlaufen solche Aktionen das Prinzip des geltenden Beratungsmodells, welches jede Bevormundung und jede Drittbewertung der Gewissensentscheidung der Frau gerade ausschließen soll und rein prozedural konzipiert ist.

- 1) Was § 219a StGB betrifft, so stellt eine entsprechende gesetzliche Ergänzung des § 219a StGB mittlerweile klar, wie weit das Verbot der öffentlich zugänglichen Werbung für den Schwangerschaftsabbruch in § 219a StGB („anbieten“) geht. Dies erschwert mutwillige Strafanzeigen. Ärzte werden ihre Dienste offener als zugänglich benennen, ohne zu werben und ohne fürchten zu müssen in Strafverfahren verwickelt zu werden<sup>5</sup>.
- 2) Zum anderen sind die Maßstäbe für *zivilgerichtliche Unterlassungsklagen* gegen Diffamierungen und Belästigungen nach dieser Entscheidung klarer.
- 3) Schließlich haben auch Kommunen, welche *Untersagungsverfügungen* gegen Aktionen der Abtreibungsgegner erlassen wollen, nun erheblich mehr Klarheit, bis zu welchem Umfang sie die Verbote erlassen dürfen. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat bereits im März 2019 entsprechend reagiert<sup>6</sup>. Der EGMR hatte

---

<sup>5</sup> Die unklare Ergänzung bietet die Möglichkeit Informationen zu erlauben, aber sie hat dennoch Risiken. Immerhin hat das AG Kassel am 5. Juli 2019 ein Strafverfahren gegen zwei Ärztinnen eingestellt: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-07/schwangerschaftsabbrueche-219a-frauenaeztinnen-verfahrenseinstellung-kassel>.

Das OLG Frankfurt hat zeitgleich die Verurteilung im Fall Hänel aufgehoben und zurückverwiesen, um dem AG Gießen zu ermöglichen, den Fall Hänel nach dem ergänzten Gesetz neu zu entscheiden. Damit ist die Auslegung wieder offen. Allerdings ist umstritten, wie das *Verbot des öffentlichen Anbietens* in § 219a StGB auszulegen ist. Zwar wurde diese unbestimmte Tathandlung durch das ErgänzungsG 2019 gesetzlich eingeschränkt, aber nicht aufgehoben, was sinnvoll gewesen wäre, aber mit der CDU nicht durchsetzbar. Sollten die Instanzgerichte nicht freisprechen kann diese Tathandlung verfassungskonform beschränkt werden. Sollte das AG Gießen erneut den Wortlaut des verbotenen öffentlichen „Anbietens“ 2017/2018 so extensiv ausgelegen, dass es in der Praxis alle Ärzte – wegen des Strafbarkeitsrisikos – daran hindert, öffentlich darüber zu informieren, dass und wie sie Abbrüche vornehmen. Mittelbar diskriminiert eine solche Rechtsprechung auch Patientinnen. Denn sie können sich nicht ohne Bevormundung kundig machen. In der Literatur wurde angenommen, das aus dem Jahr 1933 stammende Verbot des „Anbietens“ sei praktisch bedeutsam, was unzutreffend ist, da die Netzwerke der Abtreibungsgegner jeden Eintrag auf einer ärztlichen Webseite mit Strafanzeigen belegt hatten (Frommel, in: FS für Thomas Fischer, 2018, S. 1049-1063).

<sup>6</sup> Die Ordnungsämter der Städte Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe haben in der Vergangenheit entsprechende Verbots-Verfügungen ausgesprochen. Bahnbrechend im Sinne des Schutzes der Privat- und Intimsphäre betroffener Frauen war bereits 2011 die Entscheidung des VGH Mannheim Beschluss vom 10.06.2011 1 S 915/11 (bisher noch nicht veröffentlicht). Bestätigt durch VGH Mannheim, Urteil vom 11. Oktober 2012, Az. 1 S 36/12, Juris; so auch VG Freiburg, Beschluss vom 4.03.2011, Az. 4 K 314/11, Juris; 2019 folgt dieser Vorlage des VGH nun auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe und hat in einem spektakulären Fall von „40 Tage für das Leben“ seine Entscheidung auch veröffentlicht: <https://www.juris.de/jportal/portal/t/hgr/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA190300733&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>.

Vergleicht man die Rechtsprechung in Baden-Württemberg mit der bayerischen, sind die Unterschiede beträchtlich. Vgl. hierzu VG München, Urteil vom 12. Mai 2016, Az. M 22 K 15.4369, Juris; ferner die zurückhaltende Praxis bei Protestaktionen vor einer Abtreibungspraxis: LG München I, NJW 2006, 3791.

nämlich in seiner bisherigen Rechtsprechung eher die Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Abtreibungsgegner betont. Nun macht er deutlich, dass Abtreibungsärzte im Rahmen der deutschen Beratungslösung (1995) legal handeln, also nicht nur „straffreies Unrecht“ begehen und schon deswegen nicht unangemessen belästigt werden dürfen.

### III. Welche Frage entschied der EGMR am 20.09.2018 ?

1) Mit Schreiben an die Bundesregierung vom 9.01.2017 hatte das Gericht über die Individualbeschwerde nach Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit) informiert. Die Bundesregierung nahm Stellung und gewann am 20.9.2018 das Verfahren (*babycast* - Nr. 9765/10 Annen./ . Bundesrepublik Deutschland (Unterlassungsklage Stapf) wegen Verletzung des Rechts auf Meinungsäußerung). Deutsche Gerichte dürfen danach Annen, dem Betreiber der Webseite *babycast* untersagen, Abtreibungsärzte „Mörder“ zu nennen. Rechtswidrig ist ferner jede Form der Belästigung, insbesondere dürfen Patientinnen nicht angesprochen werden. Die sog. „Gehsteig-Beratung“ verletzt das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Ärzte (§ 823 Abs. 1 BGB) und ist nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt.

#### a) Sachverhalt

Annen betreibt seit der Entscheidung des BVerfG im Jahre 1998, also seit mehr als 20 Jahren die Webseite „*babycast*“. Dort greift er in geradezu obszöner Weise gezielt einzelne Abtreibungsärzte an und führt eine etwas willkürliche Liste aller in Deutschland und Österreich tätigen Abtreibungsärzte. Außerdem protestiert er in dieser Zeit durch gezielte Aktionen Flugblätter/ Plakate - gegen den 1995 reformierten § 218 StGB (Beratungslösung). Bei diesen Aktionen benannte er einzelne Ärzte mit vollem Namen und Adresse (*Prangerwirkung*). Zivilgerichte in Mannheim und Ulm entschieden, bestätigt vom BGH, dass derartige verbale Angriffe das Persönlichkeitsrecht von Ärzten verletzen und nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt seien. Bestätigt wurden sie vom BVerfG (BVerfGE 24.5.2006 – 1 BvR 49/00). Ärzte haben aber dennoch eine denkbar schlechte prozessuale Position. Sie müssen in jedem Einzelfall ihr Interesse vor Zivilgerichten geltend machen. Bis zu der oben genannten Entscheidung obsiegte Annen mehrfach vor dem EGMR, weil die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen nach Ansicht der kleinen Kammer - nicht präzise genug dokumentiert gewesen seien. Erst 2018 änderte der EGMR seine Rechtsprechung und bestätigte die Einschränkung der Meinungsfreiheit von Abtreibungsgegnern durch deutsche Gerichte.

#### b) Rechtliche Würdigung der Individualbeschwerden von Annen

Die nun vom EGMR abgewiesene Individualbeschwerde von Annen (*babycast*) hatte sich gegen ein **Unterlassungsurteil** gerichtet, das der auf Abtreibungen spezialisierte Arzt Stapf aus München im Jahr 2005 erreicht und das in allen weiteren Instanzen Bestand gehalten hatte. Danach handelt ein auf Abtreibungen spezialisierter Arzt **rechtmäßig und im Rahmen seiner Grundrechte (Art. 12 Abs. 1 GG Berufsausübungsfreiheit)**. Er darf deswegen auch nicht durch

- Flugblätter und Aktionen, die für Außenstehende unterstellen, dass Schwangerschaftsabbrüche, welche Ärzte gesetzeskonform durchführen, „rechtswidrig“ seien, angegriffen werden, da
- dies ihn in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.

- c) Die Grundrechte der Meinungsfreiheit von radikalen Abtreibungsgegnern versus dem Persönlichkeitsrecht und der Berufsausübungsfreiheit des jeweils betroffenen Arztes

Strittig war bis zur Rechtsprechungsänderung des EGMR 2018 die Reichweite der *Meinungsfreiheit* von weltanschaulich geprägten Abtreibungsgegnern. Ein Grund für die widersprüchlichen Urteile ist die Unkenntnis der neueren Rechtsprechung des BVerfG. Dieses hatte die Rechtmäßigkeit ärztlich durchgeführter Schwangerschaftsabbrüche nach den Vorgaben der Beratungslösung schon 1998, also vor mehr als 20 Jahren klargestellt. Doch kommentieren dies viele Kommentare nicht angemessen. Offenbar kennen viele Juristen diese Entscheidung nicht, weil sie unzureichend als reine Kompetenz Abgrenzung zwischen Bund und Ländern dargestellt worden war. Es ist aber nicht nur die Entscheidung in einer Kompetenzfrage, sondern eine Präzisierung der Reform des Jahres 1995.

So kam es, dass sich auch der EGMR vor 2018 nicht mit diesem Urteil befasst hatte. Nur deswegen war die Frage strittig, ob derartig polemische Äußerungen wie die von Annen getätigten noch unter die *Meinungsfreiheit* fallen oder nicht. Der EGMR verneint dies nun und gibt mit dieser Entscheidung der Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Ärzte das Gewicht, was diesem Grundrecht zusteht.

Die Rechtsprechungsänderung des EGMR korrigiert somit implizit zwei früher ergangene Entscheidungen, die kurz dargestellt werden sollen. Offenbar erschienen dem EGMR reine Abwertungen und Belästigungen von Abtreibungsärzten in diesen beiden Verfahren eher harmlos. Es handelte sich

aa) im Verfahren des Münchner Arztes Dr. Miller, der ebenfalls erfolgreich vor dem LG München gegen Annen geklagt hatte - 1 BvR 1745/06 um eine Demonstration in Sichtweite der Praxis. Der Beschluss des EGMR am 29.06.2010 gab der Beschwerde von Annen statt. In diesem Fall sei – so der EGMR - die Bannmeile, die das LG München um die Räumlichkeiten des Arztes gezogen hatte, nach Ansicht des EGMR zu *unbestimmt* gewesen. Künftig müssen Gerichte hier präziser vorgehen.

bb) Ähnlich harmlos erschien dem EGMR ein weiterer Parallellfall

<http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/egmr-3690-10-abtreibung-babycaust-flugblaetter-klinik-meinungsfreiheit/>

Denn der EGMR hatte auch in diesem Fall eines Ulmer Anästhesisten die Verurteilung Annens auf Unterlassen nicht gehalten (Individualbeschwerde Annen Nr. 3690/10 vom 26.11.2015). In diesem Verfahren ging es zwar nicht nur um Flugblätter (wie später im Fall Stapf), sondern auch um die Nennung in der diffamierenden Negativliste „babycaust“ mit voller Adresse („negative Berufsliste aller Abtreibungsärzte“). Der EGMR rügte, dass sich kein *screenshot* in der beigelegten Akte befinde. Auch sei das LG und OLG nicht im einzelnen auf diese Webseite „babycaust“ eingegangen, so dass sich die Verhältnismäßigkeit nicht beurteilen lasse. Auch hier gibt der EGMR Hinweise, wie Gerichte verfahren sollten.

Erst in dem 2018 entschiedenen Fall des Arztes Stapf erkannte der EGMR, dass das deutsche Recht sehr komplex ist und die Gerichte sehr angemessen abgewogen haben und dass in diesem Fall die betroffenen Zivilrechte sorgfältig entschieden hätten. Sie hätten die Grundrechte der Beteiligten abgewogen, also verhältnismäßig geurteilt. Der Kläger Stapf hatte sich in der Zivilklage – im Unterschied zu den beiden anderen Klägern



- nicht nur auf die Nennung seines Namens und seiner Adresse in „babycaust“ berufen, sondern besonderen Wert darauf gelegt, dass Patientinnen vor der Praxis nicht belästigt werden durch die sog. Gehsteigberatungen. Er hatte deswegen auch beantragt, dass Patientinnen nicht angesprochen werden dürfen (Unterlassen von „Gehsteigberatungen“), da diese Einmischung durch unbefugte Dritte das Arzt-Patienten-Verhältnis belaste, seine Berufsausübung behindere und außerdem das Beratungsmodell des reformierten § 218 StGB erheblich beeinträchtige.

Im Rückblick kann offen bleiben, ob der EGMR die *Interessenlagen* unterschiedlich bewertet hat. Sicher ist, dass immer dann, wenn sog. Gehsteigberatungen durchgeführt werden, ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Frauen und des Arztes vorliege. Somit ist das Ansprechen von Patientinnen vor der Praxis eines Arztes durch sog. Gehsteigberatungen eine Steigerung der schädigenden Aktionen. Zu denken gibt, dass diese in erster Linie das Persönlichkeitsrecht der angesprochenen Frauen verletzen, und nur indirekt das des Arztes. Außerdem werden diese Belästigungen durch örtliche Netzwerke (etwa des Vereins „Nie wieder“) betrieben. Doch können deren Aktivitäten dem Betreiber Annen zugeschrieben werden, da er sie über „babycaust“ bekannt macht und somit mit-organisiert.

## **B Verwaltungsverfahrenliche Untersagungsverfügungen**

### **I. Die Rechtsprechung des VGH Mannheim (seit 2011) zur Gehsteigberatung**

Der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, der die bislang ausgeklammerte sog. Gehsteigberatung betraf. Vor einer Schwangerschaftsberatungsstelle in Pforzheim hatten sich Mitglieder eines „Vereins zum Schutz des ungeborenen Lebens“ so postiert, dass sie Patientinnen ansprechen konnten, ihnen Bilder von abgetriebenen Föten und ähnlich schockierenden Motive zeigten und sie im Gespräch gegen eine Abtreibung einzunehmen versuchten. Viele Frauen fühlten sich gestört und aus ihrer Anonymität gerissen. Auf entsprechende Beschwerden hin verbot die zuständige Polizeibehörde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung diese Form der „Gehsteigberatung“, wogegen der Verein gerichtlich voringing. Der VGH Mannheim hält - ebenso wie die Vorinstanz - das Verbot für rechtmäßig. Es könne auf die Generalklausel des Polizei- und Ordnungsrechts (in Baden- Württemberg: §§ 1, 3 PolG BW) gestützt werden. Die vor Ort anwesenden Vereinsmitglieder verstießen mit ihrem Verhalten gegen die „öffentliche Sicherheit“, weil sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht der von ihnen angesprochenen Frauen beeinträchtigen. Dieses sei als Individualrechtsgut Bestandteil der „öffentlichen Sicherheit“. In der Begründung nimmt die Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Vereins einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der betroffenen Frauen andererseits breiten Raum ein. Dabei betont das Gericht, dass eine sog. Gehsteigberatung die Intimsphäre und nicht nur die Sozialsphäre berühre. Dies ergebe sich schon daraus, dass bereits die Frage (implizit oder explizit formuliert) „sind Sie schwanger“ und „wollen Sie das Kind austragen oder abtreiben“, den Kern der höchstpersönlichen Entscheidung betreffe, also erheblich in das Persönlichkeitsrecht eingreife. Da das 1995 Beratungsmodell der „achtbaren“ Gewissensentscheidung einen hohen Stellenwert einräumt, ist auch die Umsetzung des Gesetzes Gegenstand des öffentlichen Interesses, was der VGH aber nicht weiter ausführt, da er seine Entscheidung auf den erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der angesprochenen Frauen stützt. Dabei wird geradezu lehrbuchhaft ausgeführt, dass die widerstreitenden Interessen im Wege „praktischer Konkordanz“ auszugleichen seien,



wobei ein solcher Ausgleich insofern gegeben sei, als dem Verein nicht die Meinungsäußerung insgesamt, sondern nur in unmittelbarer Nähe der Schwangerschaftsberatungsstelle und auch nur in der vorliegenden, schockierend - belästigenden Form untersagt worden sei.

## **II. Die einschränkende These von der erlaubten „sensiblen“ Gehsteigberatung des VG München 2016**

Im Unterschied zur Verfügung der Ordnungsbehörde der Stadt Pforzheim schränkte das VG München das Verbot des Kreisverwaltungsreferats München im Jahr 2016 ein. Dies hat nun Konsequenzen; denn das KVR ist nu sehr vorsichtig, wenn es darum geht Aktionen der fundamentalistischen Abtreibungsgegner zu verbieten. Mit Schreiben vom 28.03.2019 an den betroffenen Arzt Stapf in Freimann verweigert es ein Verbot von Aktionen nach dem Muster 40 Tage für das Leben. Die Begründung lautet: die Behörde gehe davon aus, dass eine Untersagung solcher Demonstrationen unzulässig sei und auch eine „vollständige Untersagung sog. Gehsteigberatungen“ in Sichtweite der Praxis. Die Entscheidung des EGMR aus dem Jahr 2018 ändere daran nichts. Für die Stadt München maßgeblich seien ausschließlich die Vorgaben des VG München (im Urteil vom 12.05.2016, Az. M 22 K 15.4369, Rn. 59 ff. juris)<sup>7</sup>. Das Verwaltungsgericht gehe dort davon aus, „dass die Gehsteigberatung nach dem sog. *sensiblen Modell* zulässig seien. Danach dürfen Frauen mit einer höflichen Frage angesprochen werden und gefragt, ob Interesse an einer Beratung sowie an der Übergabe von bestimmtem Informationsmaterial besteht. Wird dies abgelehnt, muss ein weiterer Kontakt unterbleiben.) zulässig ist. Das KVR fährt in seinem Schreiben vom 28.03.2019 fort: „Ein Vorgehen nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG i.V.m. § 118 OwiG ist, auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des EGMR erst dann möglich, wenn deutliche und mehrfache Verstöße gegen die nach Ansicht des VG München hinzunehmende "sensible Gehsteigberatung" vorliegen und bewiesen werden können und durch vorherige Anwendung von Zwangsmitteln, Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Kontrollen und Kooperationen keine geordneten Verhältnisse hergestellt werden konnten.“

Sowohl das KVR München als auch ein mit der Sache befasstes Verwaltungsgericht müsste also, bleibt es bei dieser Sicht, bedenken, dass nur ein „unsensibles“ und mehrfaches Vorgehen der selbst ernannten „Berater“ ausreiche. Damit werden Störungen des Arzt-Patientinnen-Verhältnisses und die Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit ignoriert. Nicht gesehen wird ferner, dass gerade in der Anfangsphase einer Schwangerschaft Patientinnen ungestört und unbefangen bleiben müssen, um sich im Gespräch öffnen zu können. Eine rabiate „pro life“ Kampagne ist dafür ungeeignet. Hingegen kann man vertreten, dass „Mahnwachen“, Plakate und klare Meinungsäußerungen von Demonstranten jedenfalls dann zulässig sind, wenn sie eine bestimmte Intensität nicht überschreiten. Ob dies aber bei Aktionen nach dem Muster „40 Tage für das Leben“ noch der Fall ist, ist zweifelhaft und soll später noch erörtert werden. Jedenfalls besteht Klarheit bezüglich der sog. Gehsteigberatungen. Maßen sich Dritte ein Recht an, das „Leben der ungeborenen Kinder“ unmittelbar gegenüber der Mutter zu verteidigen und auch noch so, dass sie konkret der Betroffenen ungebeten Ratschläge erteilen, dann geht das jedenfalls über eine Meinungsäußerung hinaus und

---

<sup>7</sup> Umfassend hierzu der wissenschaftliche Dienstes des Deutschen Bundestags vom 2.07.2018: <https://www.bundestag.de/resource/blob/564394/d7b3b816f680aa4dd8986534fba427c6/wd-3-229-18-pdf-data.pdf>

hat wegen der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Frauen zu unterbleiben. Nicht berücksichtigt ist bei dieser Betrachtung, dass auch die Einhaltung und Umsetzung des geltenden Abtreibungsrechts ein Bestandteil des öffentlichen Interesses ist. Eigentlich müsste also sowohl vom KVR München als auch von einem später angerufenen Münchner Verwaltungsgericht geprüft werden, ob die Beeinträchtigung nicht das Lebensschutzmodell des geltenden Rechts verletzt. Dieses ist so fein austariert, dass es durch derartig grobe Aktionen durchkreuzt wird. Denn diese zielen darauf ab, das geltende Recht zu unterlaufen, da es nicht möglich ist, es durch eine andere Regelung zu ersetzen.

### **III. Reaktion auf Protestaktionen vor Beratungsstellen und Arztpraxen**

Noch nicht abschließend entschieden ist die Rechtmäßigkeit von Untersagungsverfügungen gegen „nur“ belästigende Protestaktionen wie etwa die 2019 geplanten und teilweise schon durchgeführten „40 days for life“<sup>8</sup>. Frankfurt will angesichts derart intensiver Belästigungen im Landtag eine gesetzliche Beschränkung der Versammlungsfreiheit erörtern. Baden-Württemberg verbietet solche Aktionen in Sichtweite der Einrichtungen. München wartete ab. Besonders aktiv war die Stadt Pforzheim. Die Polizei wurde tätig und untersagte derartige Aktion dann, wenn sie in der unmittelbaren Nähe einer Beratungsstelle stattfinden. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe<sup>9</sup> hält die Verfügung für rechtmäßig, weil Rat suchende Frauen der Aktion nicht ausweichen können, wenn diese 40 Tage andauert. Noch ist fraglich, ob diese Strategie mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit vereinbar ist; denn es ist eine – wenn auch unverständlich fundamentalistische Meinungsäußerung und auch eine Versammlung. Solange niemand konkret angesprochen und belästigt wird, ist die anders lautende Strategie der Münchner Gerichte nachvollziehbar. Sie betonen die Meinungsfreiheit und postulieren eine Pflicht der Patientinnen, auch in ihrer bedrängten Situation die Zumutungen zu ertragen, die ihnen zugemutet werden. Nach Münchner Lesart hat niemand ein Recht hat, vom Anblick dieser radikalen Abtreibungsgegner verschont zu werden. Dass sie mit ihren Aktionen kein Leben retten, ist zwar offensichtlich, es wird ihnen aber zugebilligt mit Aktionen dieser Art einen Appell für eine völlig andere Kultur zu leisten. Zugestanden wird ihnen für eine symbolische Ordnung einzutreten, in der Frauen nicht feministisch fühlen und denken sollen (und dürfen), in der sie sich der moralischen Pflicht zur Mutterschaft beugen müssen und in der die Rechte und Pflichten von Männern und Frauen wieder traditionalistisch verteilt werden. Es wird sich zeigen, wie die höchstrichterliche Rechtsprechung auf das Urteil des VG Karlsruhe reagiert.

### **C. Was steht hinter dem Kulturkampf der Vereine für das Leben?**

Kommunen, die sich eher passiv verhalten, scheinen Annen („babycaust“) für einen fanatischen Einzelgänger zu halten und übersehen die im Sinne einer rückwärts

<sup>8</sup> <https://www.zdf.de/nachrichten/drehscheibe/40-tage-fuer-das-leben-100.html>

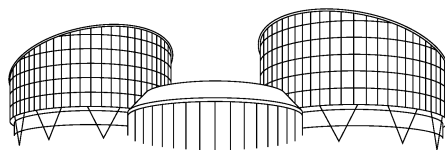
<sup>9</sup> <https://www.juris.de/jportal/portal/t/hgr/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA190300733&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>; anders noch bei Protestaktionen, die lediglich einmal erfolgten und nur in Sichtweite vor einer Abtreibungspraxis: *LG München I*, NJW 2006, 3791.

gewandten antiliberalen Kampagne zweckrationale und durchdachte Kampagne<sup>10</sup>. Sie richtet sich nur vordergründig gegen Beratungsstellen, Ärzte und ungewollt schwangere Frauen, sondern benutzt deren Einschüchterung für eine symbolische Politik gegen eine Sozialmoral und eine Rechtsordnung, die auf Selbstbestimmung und Gleichstellung von Mann und Frau zielt. Die Widerstände in Europa haben mittlerweile dazu geführt, dass die Sprache des „Bundesverbandes Lebensrecht e.V. (BVL) und des EuroProLife entradikalisiert ist. Dies zeigt sich auch anhand der Zeitschrift für Lebensrecht, welche anfängt verschiedene Positionen zu thematisieren. Radikale Ansätze erscheinen als „christliche“ Positionen. Es entsteht der Eindruck, so handele es sich lediglich um eine christliche Bewegung (im Sinne der Pius-Brüder). Gefragt sind also die Kirchen. Sie können deutlich machen, dass auch die liberale und soziale Reaktion auf ungewollte Mutterschaft „christlich“ ist. Interessant ist es, dass beide Strömungen, die konservativen und die radikalen ihre Thematik ausgeweitet haben auf andere Gebiete wie die Reproduktionsmedizin und Humangenetik (insbesondere PND und PID), ferner Sterbehilfe. Konservative Positionen müssen nun bedenken, dass sich Kampagnen abwechseln können. Sollte sich jedoch in der deutschen und in den europäischen Debatten wieder ein repressives „Lebensschutz“-Modell durchsetzen, wäre dies ein erster Sieg derer, welche schon immer eine antiliberalen und anti-egalitäre Politik gesetzt haben. Sie wollen nur vordergründig das „ungeborene Leben“ schützen, sondern richten sich ganz allgemein gegen eine rechtlich stabilisierte freie Sozialmoral. Gerichte sollten dies zur Kenntnis nehmen und die Meinungsfreiheit dieser Fundamentalisten zwar schützen, aber möglichst nicht auf Kosten der Umsetzung des liberalen Abtreibungsrechts. Sein Schutz steht ebenfalls im öffentlichen Interesse, zumal die Länder seit 1992 einen Sicherstellungsauftrag haben. Seine Umsetzung ist – bei der ärztlichen Versorgung – fraglich geworden. Die Gesundheitsministerien der Länder haben zurzeit nicht einmal Zahlen, was sich aber ändern lässt<sup>11</sup>.

---

<sup>10</sup> Kirsten Achtelik, Die neue Radikalität der Abtreibungsgegnerinnen im (inter-)nationalen Raum, 2012.

<sup>11</sup> Deutsche Gerichte – vom Verwaltungsgericht München abgesehen – folgen auch diesen Maximen, vgl. zuletzt das LG Hamburg: [https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-hamburg-3240396-18-abtreibungsgegner-namen-genannt-vorsitzende-pro-familia/?utm\\_medium=email&utm\\_source=WKDE\\_LEG\\_NSL\\_LTO\\_Daily\\_EM&utm\\_campaign=WKDE\\_LEG\\_MP\\_LTO\\_Internal\\_Test](https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-hamburg-3240396-18-abtreibungsgegner-namen-genannt-vorsitzende-pro-familia/?utm_medium=email&utm_source=WKDE_LEG_NSL_LTO_Daily_EM&utm_campaign=WKDE_LEG_MP_LTO_Internal_Test)



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

FIFTH SECTION

**CASE OF ANNEN v. GERMANY (No. 4)**

*(Application no. 9765/10)*

JUDGMENT

STRASBOURG

20 September 2018

*This judgment will become final in the circumstances set out in Article 44 § 2 of the Convention. It may be subject to editorial revision.*

**In the case of *Annen v. Germany* (no. 4),**

The European Court of Human Rights (Fifth Section), sitting as a Chamber composed of:

Yonko Grozev, *President*,

Angelika Nußberger,

André Potocki,

Síofra O’Leary,

Mārtiņš Mits,

Lətif Hüseynov,

Lado Chanturia, *judges*,

and Claudia Westerdiek, *Section Registrar*,

Having deliberated in private on 28 August 2018,

Delivers the following judgment, which was adopted on that date:

## PROCEDURE

1. The case originated in an application (no. 9765/10) against the Federal Republic of Germany lodged with the Court under Article 34 of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (“the Convention”) by a German national, Mr Klaus Günter Annen (“the applicant”), on 8 February 2010.

2. The applicant was represented by Mr L. Eck, a lawyer practising in Passau. The German Government (“the Government”) were represented by their Agents, Mr H.-J. Behrens and Ms K. Behr, of the Federal Ministry of Justice and Consumer Protection.

3. The applicant alleged that an injunction ordering him to desist from addressing passers-by in the immediate vicinity of a medical practice and from labelling the abortions performed by the respective doctor unlawful had violated his freedom of expression under Article 10 of the Convention.

4. On 3 January 2017 the complaint concerning Article 10 of the Convention was communicated to the Government and the remainder of the application was declared inadmissible pursuant to Rule 54 § 3 of the Rules of Court.

## THE FACTS

### I. THE CIRCUMSTANCES OF THE CASE

5. The applicant was born in 1951 and lives in Weinheim. He is a campaigner against abortion and operates an anti-abortion website.

6. On 12 and 13 April 2005 the applicant distributed leaflets in the vicinity of the medical practice of Dr St., who performed abortions there. The leaflets stated, *inter alia*, that the abortions performed by Dr St. in his practice, for which he gave the address, were unlawful according to the case-law of the Federal Constitutional Court. In addition the leaflet contained the following statements:

“According to international criminal law: Aggravated murder is the intentional ‘bringing-to-death’ of an innocent human being!” (*Sinngemäß aus den internationalen Strafgesetzen: Mord ist das vorsätzliche “Zu-Tode-Bringen” eines unschuldigen Menschen!*)

“The murder of human beings in Auschwitz was unlawful, but the morally degraded NS State allowed the murder of innocent people and did not make it subject to criminal liability.” (*Die Ermordung der Menschen in Auschwitz war rechtswidrig, aber der moralisch verkommene NS-Staat hatte den Mord an den unschuldigen Menschen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt.*)

7. The applicant also addressed passers-by and the physician's presumed patients and attempted to engage with them in conversations about abortion.

8. Dr St. lodged an application for a civil injunction against the applicant and on 25 October 2005 the Mannheim Regional Court granted the requested injunction. The court ordered the applicant to desist from speaking to passers-by in the immediate vicinity of the medical practice and labelling the abortions performed by the plaintiff unlawful with the objective of irritating female patients and preventing them from visiting Dr St.'s practice.

9. On 24 February 2007 the Karlsruhe Court of Appeal upheld the decision and slightly modified the wording specifying the geographical area concerned by the injunction. It also refused to grant leave to appeal on points of law.

10. The Regional Court as well as the Court of Appeal both referred to a previous decision of the Federal Court of Justice in which it had confirmed a civil injunction against similar conduct by the applicant (see paragraph 13 below). The courts held that in the case at issue there were no factual or legal differences justifying deviating from the case-law of the Federal Court of Justice. In so far that the doctor in the present case was slightly more well-known than the doctor in the original case, the Court of Appeal held that this was of minor relevance. The fact that Dr St. had appeared as an expert before the German Parliament many years previously did not have any substantial effects on Dr St.'s public profile at that time. Moreover, the involvement of Dr St. in different legal disputes was irrelevant, as trying to enforce his rights in the appropriate legal procedure could not redound to Dr St.'s disadvantage. In sum, the applicant had vilified the non-criminal professional activities of Dr St. by implying that he committed criminal acts and interfered with the relationship of trust between doctor and patient, which deserved special protection against the interventions of others. The applicant had therefore severely interfered with Dr St.'s personality rights. This interference was not justified by the applicant's freedom of expression in view of the massive "pillory effect" the applicant had created by singling out the plaintiff and criticising him in a harsh way in the immediate vicinity of his practice.

11. On 29 May 2007 the Federal Court of Justice refused a request by the applicant for legal aid on the grounds that the applicant's intended appeal on points of law lacked sufficient prospect of success. On 20 July 2009 the Federal Constitutional Court refused to admit the applicant's complaint for adjudication for being inadmissible, without providing reasons (no. 1 BvR 1670/07).

## II. RELEVANT DOMESTIC LAW AND PRACTICE

12. The relevant provisions of the German Basic Law (*Grundgesetz*), Criminal Code (*Strafgesetzbuch*) and Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) have been set out in the Court's judgment in *Annen* (no. 2) (no. 3682/10, §§ 13 – 18, 20 September 2018).

13. In addition, on 7 December 2004 the Federal Court of Justice confirmed an injunction, ordering the applicant to desist from addressing patients and passers-by in a specified area in front of a medical practice and from pointing out that in the practice abortions were performed (no. VI ZR 308/03). It pointed out that the doctor's activities were legal and enjoyed protection under his constitutional right to freedom to exercise his profession. The court emphasised the important role which the legislature had attributed to gynaecologists both in the protection of unborn life and in the protection of the health of the women concerned. It was essential that the relationship of trust between the doctor and his patients was not disturbed by the intrusion of external parties. The applicant's actions had adversely affected the plaintiff's activities in an unacceptable way and had singled him out without any reason. Therefore, the court concluded that, under the circumstances of this particular case, the physician's personality rights prevailed over the applicant's freedom of expression. A

constitutional complaint against the judgment of the Federal Court of Justice was not admitted for adjudication.

## THE LAW

### ALLEGED VIOLATION OF ARTICLE 10 OF THE CONVENTION

14. The applicant complained that the injunction ordering him to desist from addressing passers-by in the immediate vicinity of Dr St.'s medical practice and from labelling the abortions performed by the plaintiff unlawful had violated his freedom of expression as provided in Article 10 of the Convention, which reads, in so far as relevant, as follows:

“1. Everyone has the right to freedom of expression. This right shall include freedom to hold opinions and to receive and impart information and ideas without interference by public authority and regardless of frontiers. ...

2. The exercise of these freedoms, since it carries with it duties and responsibilities, may be subject to such formalities, conditions, restrictions or penalties as are prescribed by law and are necessary in a democratic society ... for the protection of the reputation or rights of others ...”

#### A. Admissibility

15. The Court notes that this complaint is neither inadmissible for non-exhaustion of domestic remedies (see *Annen v. Germany*, no. 3690/10, §§ 37-40, 26 November 2015) nor manifestly ill-founded within the meaning of Article 35 § 3 (a) of the Convention. It further notes that it is not inadmissible on any other grounds. It must therefore be declared admissible.

#### B. Merits

##### 1. The parties' submissions

16. The applicant argued that the desist order had interfered with his freedom of expression without being justified by the protection of the personality rights of Dr St. He submitted that his distribution of leaflets and the intended conversations with passers-by had contributed to a public debate of great importance. His actions had not personally attacked Dr St., but had criticised the legal situation in Germany concerning abortions, which had been performed by a doctor within twelve weeks of conception and following obligatory counseling. Those abortions had been considered to be unlawful, but had been exempt from criminal liability. Moreover, it had been consistent with the case-law of the Federal Constitutional Court to call abortions, as performed by Dr St., unlawful. The applicant further submitted that the domestic courts had not sufficiently taken into account that Dr St. had not been unknown to the public – as the doctor had been in the earlier case decided by the Federal Court of Justice – but had appeared as an expert before the German Parliament and had been involved in several legal disputes in the context of the debate about abortion.

17. The Government submitted that the interference with the applicant's freedom of expression, which had been based on Article 823 § 1 in conjunction with Article 1004 § 1 of the Civil Code, had been necessary to safeguard Dr St.'s personality rights, as enshrined in Article 8 of the Convention. By calling abortions unlawful the applicant had created the false impression that Dr St. had been operating outside of the legal framework in performing such procedures. Unlike the leaflet in the case of *Annen* (cited above) the leaflets in the present



case did not point out that abortions are permitted in Germany under the terms of Article 218a of the Criminal Code and therefore not subject to criminal liability. Moreover, given the applicant's goal of forced "pavement counselling", the applicant had severely disturbed the relationship of trust between doctor and patient. The Court had already rejected an earlier application by the same applicant against a desist order against similar conduct (see *Annen v. Germany* (dec.), nos. 2373/07 2396/07, 30 March 2010). In the present case, the domestic courts had relied on the judgment of the Federal Court of Justice, which had been the subject matter of the earlier inadmissibility decision of the Court, and concluded that the circumstances had been comparable and had not warranted deviating from the existing case-law. When coming to that conclusion the domestic courts had paid attention to the fact that Dr St. had taken a public position in the abortion debate.

## 2. The Court's assessment

18. At the outset, the Court considers – and this is not in dispute between the parties – that the injunction interfered with the applicant's freedom of expression, had a legal basis and pursued the legitimate aim of protecting the rights and reputation of Dr St. as well as the rights of patients to medical counseling. It therefore remains to be determined whether the interference was "necessary in a democratic society" and whether the balancing exercise undertaken by the domestic courts was in conformity with the criteria laid down in the Court's case-law.

19. The fundamental principles concerning the question of whether an interference with freedom of expression is "necessary in a democratic society" are well established in the Court's case-law and have recently been summarised as follows (see *Delfi AS v. Estonia* [GC], no. 64569/09, § 131, 16 June 2015 with further references):

"(i) Freedom of expression constitutes one of the essential foundations of a democratic society and one of the basic conditions for its progress and for each individual's self-fulfilment. Subject to paragraph 2 of Article 10, it is applicable not only to 'information' or 'ideas' that are favourably received or regarded as inoffensive or as a matter of indifference, but also to those that offend, shock or disturb. Such are the demands of pluralism, tolerance and broadmindedness without which there is no 'democratic society'. As set forth in Article 10, this freedom is subject to exceptions, which ... must, however, be construed strictly, and the need for any restrictions must be established convincingly ...

(ii) The adjective 'necessary', within the meaning of Article 10 § 2, implies the existence of a 'pressing social need'. The Contracting States have a certain margin of appreciation in assessing whether such a need exists, but it goes hand in hand with European supervision, embracing both the legislation and the decisions applying it, even those given by an independent court. The Court is therefore empowered to give the final ruling on whether a 'restriction' is reconcilable with freedom of expression as protected by Article 10.

(iii) The Court's task, in exercising its supervisory jurisdiction, is not to take the place of the competent national authorities but rather to review under Article 10 the decisions they delivered pursuant to their power of appreciation. This does not mean that the supervision is limited to ascertaining whether the respondent State exercised its discretion reasonably, carefully and in good faith; what the Court has to do is to look at the interference complained of in the light of the case as a whole and determine whether it was 'proportionate to the legitimate aim pursued' and whether the reasons adduced by the national authorities to justify it are 'relevant and sufficient'... In doing so, the Court has to satisfy itself that the national authorities applied standards which were in conformity with the principles embodied in Article 10 and, moreover, that they relied on an acceptable assessment of the relevant facts ..."

20. The Court further reiterates that the right to protection of reputation is protected by Article 8 of the Convention as part of the right to respect for private life (see *Chauvy and Others v. France*, no. 64915/01, § 70, ECHR 2004-VI; *Pfeifer v. Austria*, no. 12556/03, § 35, 15 November 2007; and *Polanco Torres and Movilla Polanco v. Spain*, no. 34147/06, § 40, 21 September 2010). In order for Article 8 to come into play, however, an attack on a person's reputation must attain a certain level of seriousness and be made in a manner causing prejudice to personal enjoyment of the right to respect for private life (see *A. v. Norway*, no. 28070/06, § 64, 9 April 2009; *Axel Springer AG v. Germany* [GC], no. 39954/08, § 83, 7

February 2012; and *Delfi AS*, cited above, § 137). In cases that concerned allegations of criminal conduct the Court also took into account that under Article 6 § 2 of the Convention individuals have a right to be presumed innocent of any criminal offence until proved guilty (see, among other authorities, *Worm v. Austria*, 29 August 1997, § 50, *Reports of Judgments and Decisions* 1997 V, and *Du Roy and Malaurie v. France*, no. 34000/96, § 34, ECHR 2000-X).

21. When examining whether there is a need for an interference with freedom of expression in a democratic society in the interests of the “protection of the reputation or rights of others”, the Court may be required to ascertain whether the domestic authorities have struck a fair balance when protecting two values guaranteed by the Convention which may come into conflict with each other in certain cases, namely on the one hand freedom of expression protected by Article 10, and on the other the right to respect for private life enshrined in Article 8 (see *Hachette Filipacchi Associés v. France*, no. 71111/01, § 43, 14 June 2007; *MGN Limited v. the United Kingdom*, no. 39401/04, § 142, 18 January 2011; *Axel Springer AG*, cited above, § 84; and *Delfi AS*, cited above, § 138).

22. Turning to the circumstances of the present case, the Court observes that the domestic courts justified the injunction by, in essence, three points that interfered with the doctor’s private and professional life and, taken together, reached a severity that Dr St. should not have had to endure. Firstly the applicant had vilified Dr St. by implying that he had committed criminal acts; secondly he had singled out Dr St. from all doctors that had performed abortions and had thereby created a “pillory effect”; and lastly the applicant had interfered with the particularly protected relationship of trust between Dr St. and his patients.

23. In regard to the first aspect the Court reiterates that it has held in a previous decision (see *Annen v. Germany* (dec.), nos. 2373/07, 2396/07, 30 March 2010) that:

“... German law, under Article 218a of the Criminal Code, draws a fine line between abortions which are considered to be “unlawful”, but exempt from criminal liability, and those abortions which are considered as justified and thus “lawful”. It follows that the applicant’s statement that the physician performed – among others – “unlawful abortions” was correct from a strictly judicial point of view. However, having regard to the fact that the applicant primarily addressed his statement to laypersons, the Court accepts that the domestic courts also took into account the point of view of a reasonable man with ordinary susceptibility, who would assume that the “unlawful” abortions were forbidden in a stricter sense and subject to criminal liability.”

This conclusion is not called into question by the Court’s later judgment in the case of *Annen* (cited above), since in that case the leaflet in question provided sufficiently clear further explanation, according to which abortions were not subject to criminal liability. The Court therefore agrees with the conclusion of the domestic courts regarding the first aspect.

24. Concerning the issue of singling out Dr St. the Court notes that the applicant submitted that the former had been known to the public, had appeared as an expert before the German Parliament and had been involved in several legal disputes in the context of the debate about abortion. However, the Court also takes note of the fact that the domestic courts considered these points and concluded that they were only of minor relevance. The appearance before the German Parliament had been many years previous to that time and therefore did not have any substantial effects on Dr St.’s public profile. The involvement of Dr St. in different legal disputes was irrelevant, as trying to enforce his rights in the appropriate legal procedure could not redound to Dr St.’s disadvantage.

25. The Court would reiterate that a distinction has to be made between private individuals and persons acting in a public context, as political figures or public figures, and that a private individual unknown to the public may claim particular protection of his or her right to private life (see *Axel Springer AG v. Germany* [GC], no. 39954/08, § 91, 7 February 2012, with further references). Nonetheless, having regard to their direct and continuous contact with their societies, it is primarily for the domestic courts to assess how well known a person is, especially where that person is mainly known at national level (*ibid.*, § 98). In conclusion, the

Court finds the domestic courts' reasoning that Dr St.'s prior conduct had only minor relevance for the present assessment acceptable and sees no reason to call the courts' conclusions concerning how well known Dr St. was into question.

26. Turning to the issue of the applicant's interfering with the relationship of trust between Dr St. and his patients, the Court reiterates that it has already accepted that a civil injunction was in particular based on the fact that the applicant approached the doctor's patients in the direct vicinity of his medical practice and thus seriously disturbed the exercise of his professional activities (see *Annen v. Germany* (dec.), cited above). The Court observes that such "pavement counselling" by the applicant, which the Regional Court described as "running the gauntlet", did not only interfere with the Dr St.'s legal professional activities but also rendered it more difficult for patients to seek medical assistance. The Court therefore sees no reason to deviate from its previous findings in the present case.

27. The foregoing considerations are sufficient to enable the Court to conclude that the reasons advanced for the interference complained of were "relevant" and "sufficient".

28. Furthermore, the Court observes that the applicant was not criminally convicted for slander or ordered to pay damages (contrast *Pedersen and Baadsgaard v. Denmark* [GC], no. 49017/99, § 93, ECHR 2004 XI), but only prevented from addressing passers-by in the immediate vicinity of Dr St.'s medical practice and from labelling the abortions performed by the plaintiff unlawful. Consequently, the injunction was limited geographically and in scope. In regard to the latter the Court notes that the applicant was not *per se* prohibited from campaigning against abortion, criticising doctors that conducted abortions or distributing leaflets. In sum, the Court concludes that the level of interference with the applicant's freedom of expression was relatively low and "proportionate to the legitimate aims pursued".

29. Lastly, concerning the thoroughness of assessing the conflicting interests by the domestic courts, the Court observes that they, in essence, referred to the previous judgment of the Federal Court (see paragraph 13 above) and assessed whether the present case required deviating from the existing case-law. In cases where the balancing exercise between the right to freedom of expression and personality rights had already been thoroughly undertaken in a comparable case, the Court sees no problem with referring to the respective judgment and to merely consider the factual and legal differences of the cases. The Court therefore considers that the domestic courts thoroughly assessed the conflicting interests.

30. There has accordingly been no violation of Article 10 of the Convention.

FOR THESE REASONS, THE COURT, UNANIMOUSLY,

1. *Declares* the complaint concerning Article 10 admissible;
2. *Holds* that there has been no violation of Article 10 of the Convention.

Done in English, and notified in writing on 20 September 2018, pursuant to Rule 77 §§ 2 and 3 of the Rules of Court.

Claudia Westerdiek  
Registrar

Yonko Grozev  
President

## **Am 20.09.2018 hat der EGMR einstimmig die Beschwerde von Annen verworfen:**

### **Zur Vorgeschichte:**

**Prof. Dr. Monika Frommel**  
**Feldstr. 65**  
**24105 Kiel**

**08.04. 2017**

**mfrommel@hotmail.de**  
**01716957088**

## **Schwangerschaftsabbruch, Belästigung einzelner Ärzte, öffentliche Dispute und Grenzen der Meinungsfreiheit**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – EGMR – hat mit Schreiben an die Bundesregierung vom 9.01.2017 über die Individualbeschwerde Nr. 9765/10 Annen./ Bundesrepublik Deutschland (Unterlassungsklage Stapf) wegen Verletzung des Rechts auf Meinungsäußerung Art. 10 EMRK informiert. Die Bundesregierung muss noch im Mai 2017 antworten.

### **Vorgeschichte:**

Annen betreibt seit etwa 20 Jahren die Webseite „babycaust“. Dort greift er gezielt Abtreibungsärzte an. Er protestierte in dieser Zeit außerdem durch gezielte Aktionen gegen einzelne Ärzte – Flugblätter/ Plakate - gegen den reformierten § 218 StGB (Beratungslösung). Bei diesen Aktionen benennt er einzelne Ärzte mit vollem Namen und Adresse (Prangerwirkung). Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass derartige verbale Angriffe das Persönlichkeitsrecht von Ärzten verletzen und nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt seien - BVerfG vom 24.5.2006 – 1 BvR 49/00. Sie müssen aber in jedem Einzelfall ihr Interesse vor Zivilgerichten geltend machen.

Die Webseite vernetzt – was große Wirkungen auslöst - lokale Lebensschutz Organisationen („Nie wieder“ und andere). Diese führen eine Vielzahl spektakulärer Aktionen aus wie etwa regelmäßige laute „Gebete“ vor Beratungseinrichtungen oder „Gehsteigberatungen“ vor Arztpraxen. Alle diese Aktionen gehen davon aus, dass Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, nicht nur moralisch angreifbar seien (dies wird extrem drastisch zum Ausdruck gebracht), sondern dass sie auch rechtlich in einem Graubereich arbeiten. Die Formel lautet: *straflos, aber rechtswidrig*.

**Die These, Schwangerschaftsabbrüche seien straflos, aber rechtswidrig ist jedoch – trotz ihrer häufigen Wiederholung - rechtlich falsch. Sie gilt nach der Rechtsprechung des BVerfG jedenfalls nicht für Ärzte. Denn im Jahre 1996/1997 erreichten bayerische Ärzte, unter ihnen Friedrich Stapf, eine bahnbrechende Entscheidung des Bundes-verfassungs-gerichts, das leider untergegangen ist, da sich Pro Familia und die Frauenverbände in erster Linie für die Situation der Frauen interessieren und nicht für die Probleme der Ärzte, die ebenfalls**

**persönlich betroffen sind, zumal sie von Annen („babycaust“) und mit ihm kooperierende Netzwerke permanent unter Druck gesetzt werden.**

## **I.**

Die oben genannte Individualbeschwerde von Annen richtet sich gegen ein Unterlassungsurteil, das der auf Abtreibungen spezialisierte Arzt Stapf im Jahr 2005 erreicht hat. Das nun wieder strittige Unterlassungsurteil unterstellt, dass ein Arzt, der die Anforderungen der §§ 218 StGB einhält,

- rechtmäßig handelt und dass er deswegen auch nicht durch
- Flugblätter und Aktionen, die unterstellen, dass Schwangerschaftsabbrüche rechtswidrig seien, angegriffen werden dürfe.
- Dies verletze ihn in seinem Persönlichkeitsrecht.

Strittig vor dem EGMR war und ist somit erneut die eigentlich vom BVerfG bereits entschiedene Frage, ob derartig extreme polemische Äußerungen wie die von Annen getätigten, noch unter die Meinungsfreiheit fallen. Der EGMR bejaht dies im Grundsatz, das Gericht hat jedoch in der Vergangenheit die Rechtsprechung des BVerfG nur ungenügend zur Kenntnis genommen. Die für das deutsche Beratungsmodell relevante Frage ist die Rechtmäßigkeit ärztlich durchgeführter Abtreibungen nach Beratung.

Diese Frage wurde bereits 1997 vom BVerfG entschieden, aber vielfach nicht zur Kenntnis genommen. Das EGMR unterstellte dementsprechend zumindest in zwei Entscheidungen, dass Schwangerschaftsabbrüche *rechtswidrig, aber straflos* seien.

Dies ist unrichtig. Schwangerschaftsabbrüche sind *aus ärztlicher Perspektive* rechtmäßig, wenn die gesetzlichen Anforderungen beachtet werden, insbesondere wenn Frau beraten worden ist. Politisch ist dies aber unter sog. Lebensschützern umstritten. Darf also ein Abtreibungsgegner behaupten, dass Ärzte „rechtswidrig“ handeln und kann er sich dabei auf die Meinungsfreiheit berufen?

Nach BVerfG, 24.06.1997 - 1 BvR 2306/96; 1 BvR 2314/96) - Beschwerdeführer Stapf und andere - ist der Schwangerschaftsabbruch durch den Arzt rechtmäßig und vom Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit gedeckt. Er muss die Frau beraten (ein Element des Lebensschutzkonzepts des deutschen Rechts) und darf dabei nicht durch Druck von außen behindert werden. Dies alles ist Bestandteil seiner Grundrechte. Annen hingegen nennt seit 20 Jahre Schwangerschaftsabbrüche durch Ärzte rechtswidrig. Er hat und behauptet noch immer eine unwahre Tatsache. Dass er auch noch darüberhinaus extreme Meinungen zur Abtreibung hat, ist eine andere Sache. Aber er darf nicht behaupten, dass Ärzte nach der Rechtsprechung des BVerfG rechtswidrig handeln. Das ist eine Verleumdung. Dies hat die Bundesregierung nicht hinreichend deutlich klargestellt, so dass es eine Rechtsprechung des EGMR gibt, welche dem deutschen Recht, so wie es 1997 vom BVerfG ausgelegt worden ist, nicht gerecht wird.

## **II.     Gegenstand der Rechtsfrage in voran gegangenen und in diesem neuen Verfahren vor dem EGMR:**

Der Arzt Stapf aus München klagte im Jahr 2005 erfolgreich gegen Annen (aus Weinheim), den Betreiber von [www.babycaust.de](http://www.babycaust.de) vor dem LG Mannheim (Wohnsitz des Beklagten Annen) auf **Unterlassung - §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB**

- Flugblätter zu verteilen, in denen behauptet wird, er führe „nach der Rechtsprechung des BVerfG rechtswidrige Abtreibungen“ durch (auf der Rückseite dieses Flugblattes wird von Ermordung der Menschen in Auschwitz gesprochen und eine Parallele gezogen) und
- ein vergrößertes Plakat diesen Inhalts vor und hinter seinem Körper unmittelbar vor der Praxis des Klägers zu tragen. Außerdem dürfe er keine Patientinnen ansprechen.

Der Kläger Stapf hat diese Klage (zumindest teilweise) gewonnen mit Urteil vom 25.10.2005, das auch in den nächsten Instanzen (OLG Karlsruhe und dem BGH – Beschluss vom 29. Mai 2007 – VI ZA/07) gehalten wird. Die am 29.06.2007 eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen – 1 BvR 1 670/07 vom 20.07.2009, da seine Rechtsprechung hierzu klar war.

Das 1995 reformierte Recht – basierend auf der Rechtsprechung des BVerfG zum Anspruch ungewollte Schwangerer - verwendet zwar bei den betroffenen Frauen die Formulierung „rechtswidrig, aber straflos“. Aber dies gilt nicht für Ärzte. Erst die dritte Entscheidung gegen den bayerischen Sonderweg bringt eine Klärung der Rechte der handelnden Ärzte, und zwar in: BVerfG, 24.06.1997 - 1 BvR 2306/96; 1 BvR 2314/96).

Die Lesart, wonach Schwangerschaftsabbrüche durch einen Arzt **rechtswidrig** seien, wurde also 1997 durch die dritte Entscheidung des BVerfG verworfen.

Sie führte zu einer ständigen Rechtsprechung, wonach im Grundsatz Ärzte nicht nur nicht als „Mörder“, sondern auch nicht wegen einer „rechtswidrigen“ Tötung ungeborenen Lebens angeprangert werden dürfen. Die Bezeichnung des ärztlichen Handelns als *rechtswidrig, aber straflos* ist somit falsch und stellt eine unrichtige **Tatsachenbehauptung** dar (Verleumdung). Diese auf der Hand liegende Sicht wurde offenbar vor dem EGMR nicht hinreichend deutlich. Stattdessen argumentierte die Bundesregierung nur mit dem Hinweis, dass die Persönlichkeitsrechte „Vorrang“ vor der Meinungsfreiheit hätten, was eine problematische Verallgemeinerung ist. Im Ergebnis änderte sich die Tendenz der Rechtsprechung – aus meiner Sicht unverständlich - in einem allerdings völlig anders gelagerten Fall, nämlich dem Verfahren des Münchner Arztes Dr. Miller, der ebenfalls erfolgreich vor dem LG München geklagt hatte - 1 BvR 1745/06, Beschluss des EGMR vom 29.06.2010. In diesem eher atypischen Fall war – so der EGMR und ihm folgend das BVerfG - die Bannmeile, die das LG München um die Räumlichkeiten des Arztes gezogen hatte, was nach Ansicht des EGMR zu *unbestimmt* gewesen. Der Fall ist aber nicht vergleichbar mit der Konstellation im Fall Stapf gegen Annen. Dr. Miller ist auch kein auf Abtreibungen spezialisierter Arzt. Seine Patientinnen wurden von den Teilnehmern der gegen Dr. Miller gerichteten „Protestaktion“ nicht angesprochen, und die „Protestaktion“ selbst war einmalig.

#### **Ein weiterer Parallellfall:**

Vgl. hierzu <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/egmr-3690-10-abtreibung-babycaust-flugblaetter-klinik-meinungsfreiheit/>

Der EGMR hatte in diesem Fall eines Ulmer Anästhesisten eine Verurteilung auf Unterlassen gerügt – aufgrund der Individualbeschwerde des Herrn Annen Nr. 3690/10 vom 26.11.2015.

In diesem Verfahren ging es nicht nur um Flugblätter (wie im Fall Stapf), sondern im wesentlichen um die **Nennung in „babycaust“ mit voller Adresse („negative Berufsliste aller Abtreibungsärzte“)**. Der EGMR rügt, dass sich kein *screenshot* in der beigelegten Akte befinde, auch sei das LG und OLG nicht im einzelnen auf diese Webseite „babycaust“ eingegangen, sondern ließ für die Nennung der vollen Namens und der Adresse des Klägers auf dieser Webseite dieselben Grundsätze gelten, die auch in Bezug auf die Flugblätter beachtlich seien. So behauptete es der Beschwerde-führer, von der Bundesregierung unwidersprochen, was sonderbar bis unverständlich ist. Diese rechtliche Gleichsetzung rügte der EGMR und billigte wohl deswegen dem Beschwerde-führer eine Verletzung seines Rechts auf Meinungsäußerung (Untersagung der Nennung der Ärzte in „babycaust“) zu.

Offenbar hatte die Bundesregierung keine Akteneinsicht in den zugrunde liegenden Rechtsstreit vor dem LG Ulm genommen; denn dort waren – jedenfalls für die letzte mündliche Verhandlung aktuelle - **Ausdrucke der „negativen Berufsliste“** mit dem Namen des Klägers den Akten beigelegt.

### **Bedeutung dieses Parallellfalls für den nun zu entscheidenden des Arztes Stapf:**

Der Kläger Stapf hatte sich – im Unterschied zu den beiden anderen Klägern - nicht auf die Nennung seines Namens und seiner Adresse in „babycaust“ berufen, sondern legte Wert darauf, dass **Patientinnen** belästigt, schon gar **nicht angesprochen** werden dürfen (Gehsteigberatung), da diese Belästigung durch unbefugte Dritte in das Arzt-Patienten-Verhältnis eingreifen und das Beratungsmodell des reformierten § 218 StGB beeinträchtigen. Diese Klagen und damit auch die Beschwerde gegen die ergangenen Urteile liegen also völlig anders als die im Fall des Ulmer Anästhesisten – der Individualbeschwerde des Herrn Annen Nr. 3690/10 vom 26.11.2015, bei welcher der EGMR rügt, dass er sich nicht auf den konkreten Kontext der Aktionen beziehen könne, da keine ausreichende Präzisierung der damaligen Version von „babycaust“ den Akten beigelegt sei. Auf diese Frage kommt es in der Sache Stapf nicht an.

Auch die **Interessenlage** ist jeweils eine andere. Stapf ist ein auf Abtreibung spezialisierter Arzt, der es seit etwa 20 Jahren ertragen muss, dass Patientinnen vor seiner Praxis durch sog. Gehsteigberatungen belästigt werden. Zwar werden diese Belästigungen im einzelnen durch örtliche Netzwerke („Nie wieder“) betrieben, deren Aktivitäten von Annen über „babycaust“ bekannt gemacht und somit mit-organisiert werden. Aber auch dieser Kontext war nicht Gegenstand der Unterlassungsklage. Sie bezog sich auf das Verhalten von Annen vor den Räumen der Praxis Stapf.

Da „babycaust“ in dem hier zu behandelnden Fall nicht Gegenstand der Unterlassungsklage war, geht es bei der nun anstehenden Stellungnahme der Bundesregierung nur noch darum, **ob die Behauptung, der Arzt Stapf nehme „rechtswidrige Abtreibungen“ vor, von der Meinungsfreiheit gedeckt ist.**

### **III. Stellungnahme:**

Nach der Rechtsprechung aller Gerichte und der des BVerfG hat zwar die Frau, die eine Abtreibung verlangt, kein „Recht“, sondern nur – nach Beratung – die Letztentscheidung. Die ärztlichen Handlungen sind aber rechtmäßig und werden auch

von den Ländern – bei Bedürftigen – finanziell getragen (soweit keine Zahlung wegen einer „Krankenbehandlung“ eintritt).

Diese Besonderheit übersieht Annen geflissentlich (insb. auch bei allen Einträgen auf „babycaust“), weil er mit der Formel „rechtswidrig, aber straflos“, eine Formel, die nur für die Frau Geltung beanspruchen kann, Kampagnen macht.

Juristisch technisch gesprochen liegt eine **unrichtige Tatsachenbehauptung** (über die Rechtsprechung des BVerfG) vor. Diese erfolgt wissentlich und auch absichtlich, um alle Abtreibungsärzte zu diskreditieren, insbesondere aber die jeweiligen Personen, gegen die sich der gezielte Protest richtet. Eine Verleumdung ist aber eine von der Meinungsfreiheit nicht gedeckte Äußerung, so dass schon aus diesem Grund die Beschwerde zurückzuweisen ist. Jeder verständige Zuhörer muss davon ausgehen, dass sich der jeweilige Arzt nicht an die Bestimmungen der §§ 218 ff StGB hält, was ihn als Straftäter bezichtigt. Da Gegenstand der Klage von Stapf nicht die Webseite „babycaust“ war, kann der Ulmer Fall und die dort entschiedene Individualbeschwerde des Herrn Annen Nr. 3690/10 vom 26.11.2015 nicht herangezogen werden.

Die bedenklichen Äußerungen in „babycaust“ müssten daher zunächst in einem neuen Verfahren gerügt werden oder strafrechtlich verfolgt werden. Darum geht es aber bei dieser Individualbeschwerde Nr. 9765/10 Annen./. Bundesrepublik Deutschland - Verletzung des Rechts auf Meinungsäußerung Art. 10 EMRK nicht.

Monika Frommel



**Von:** [Lingelbach, Claudia \(HLT\)](#)  
**An:** [Jager, Elisa \(HLT\)](#)  
**Thema:** WG: Einladung zur Anhörung im Innenausschuss am 22.08.19, 9 Uhr  
**Datum:** Montag, 24. Juni 2019 09:34:19

---

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Aerztinnenbund Wiesbaden-Mainz [<mailto:wiesbaden-mainz@aerztinnenbund.de>]

Gesendet: Samstag, 22. Juni 2019 14:18

An: Jager, Elisa (HLT); Lingelbach, Claudia (HLT)

Betreff: Re: Einladung zur Anhörung im Innenausschuss am 22.08.19, 9 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 der Deutsche Ärztinnenbund begrüßt den Gesetzentwurf DS 20/384 der  
 Fraktion "die Linke".

Begründung: die Diffamierung und Diskriminierung von Frauen, die einen  
 Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen und von Ärztinnen, Ärzten,  
 Beraterinnen, Beratern und Mitarbeitenden aller beteiligten  
 Einrichtungen ist nicht länger akzeptierbar. Die Einrichtung einer  
 "Bannmeile" um einstreichende Einrichtungen wird von unserem Verband  
 daher begrüßt.

Eine Teilnahme an der Anhörung am 22.8.2019 ist für mich nur mit  
 erheblichem Aufwand realisierbar; eine Vertreterin kann ich Ihnen  
 aktuell nicht benennen. Wenn Sie die Teilnahme einer Vertreterin des  
 Deutschen Ärztinnenbundes für sehr wichtig halten, bitte ich um kurze  
 Rückmeldung - ich versuche dann, diese zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Dr. med Ulrike Berg

Dr. Ulrike Berg  
 1. Vorsitzende DÄB Regionalgruppe Wiesbaden-Mainz  
 Darmstädter Landstr. 79  
 65462 Ginsheim-Gustavsburg

**Von:** [Johannes zu Eitz](#)  
**An:** [Lingelbach, Claudia \(HLT\)](#); [Jäger, Elisa \(HLT\)](#)  
**Thema:** Mdl. Anhörung Hess. Ltg. am 22.8.19  
**Datum:** Sonntag, 7. Juli 2019 20:51:38

---

Sehr geehrte Frau Lingelbach, sehr geehrte Frau Jäger, anbei, wie im Schreiben vom 17.6. (Az. I A 2.2) erbeten, meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE Drucksache 20/384

Die Antragstellerin (As.) möchte eine Bannmeile von 150 m um Beratungsstellen nach Paragraph 3 SchKG sowie Arztpraxen und Kliniken, in denen Abtreibungen vorgenommen werden, durch ein „Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch“ eingerichtet sehen.

Die As. begründet das in der Problemstellung („A“) und im Lösungsansatz („B“) einerseits und in der eigentlichen Begründung des Gesetzentwurfes etwas unterschiedlich. Zusammenfassen kann man die Begründung so, dass v. a. Dauerdemonstrationen („Mahnwachen“) von Abtreibungsgegnern in der Nähe der genannten Einrichtungen nach Ansicht der As. allgemein die körperlichen und sexuellen Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Frauen beeinträchtigen und namentlich die gesetzlichen Schutzbestimmungen des SchKG verletzen.

Ich halte die Begründung für teilweise falsch, teilweise ungenau, und glaube, dass sie den Gesetzentwurf nicht trägt.

1. Es gibt in der deutschen Rechtsordnung und der Rechtsprechung des BVerfG kein „right of privacy“ schwangerer Frauen und kein ihm folgendes Recht auf Abtreibung der Leibesfrucht. Der Rechtsgedanke von „Roe vs. Wade“ ist auf die hier verhandelte Sache nicht übertragbar. Das daraus gewonnene Pathos geht fehl.
2. Abtreibung ist hier vielmehr ein Tötungsdelikt und - mit indizierten Ausnahmen - schweres Unrecht, das missbilligt werden muss; die Missbilligung darf in ziviler Form auch öffentlich zum Ausdruck kommen. Das Unrecht trifft einen „werdenden“, aber eigens lebendigen Menschen mit einem eigenen Recht auf Leben, das der Rechtsstaat um dessent-, aber auch um seiner selbst willen schützen muss.
3. Anders als die Zeugung selbst ist das Recht auf Leben des gezeugten Kindes kein Gegenstand des Rechts der Mutter auf „körperliche und sexuelle Selbstbestimmung“. Das Kind im Mutterleib ist kein Körperteil der Mutter und kein „Schwangerschaftsgewebe“. Es ist überhaupt nicht „etwas“, sondern „jemand“. Ihm Personalität und Würde zu bestreiten, nur weil man es nicht sehen und es sich nicht wehren kann, zeugt nicht von Weisheit.
4. Die immer neuen Versuche, das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung („reproductive rights“) zu entgrenzen und auf Abtreibung, also massivst mögliche

Fremdbestimmung, auszudehnen, ist just die Gefährdung des Rechtsfriedens, die den Abtreibungsgegnern zum Vorwurf gemacht wird. Den Rechtsfrieden hat das BVerfG hergestellt und seit 1975 in ein labiles Gleichgewicht gebracht, und zwar genau dadurch, dass es Widersprüche aufzeigt und aushält und aporetisch argumentiert: die Rechtsordnung muss eigentlich das wehrlose Kind schützen, grundsätzlich auch gegen die Mutter, die das Kind nicht will, und kann es doch nicht, weil der Schutz gegen die Mutter nicht geht, und muss deshalb konzedieren, dass es konfliktsituationen gibt, in denen es der Mutter nicht zuzumuten ist, das zu tun, was recht ist und ihre Pflicht wäre. Damit können „Abtreibungsgegner“ und „Lebensschützer“ zur Not leben. Mit dem, was die As. will, nicht.

5. Dieses Aporische prägt die ganze reformierte Gesetzgebung um den Paragraphen 218 und auch das SchKG. Überall ist spürbar, dass der wohlwollende Verzicht auf Bestrafung der Mutter den Schutz des Rechtes ihres Kindes auf Leben nicht mindern soll, und schon gar nicht aushebeln und aufheben. Wenn man so will: das schlechte Gewissen der Rechtsordnung, die etwas ermöglicht, was eigentlich nicht geht, ist die Kraft hinter dem Urgieren der Beratungspflicht.

Es ist richtig: Die Beratung kann auf Wunsch der Mutter anonym erfolgen, aber sie muss es nicht. Einen Rechtsanspruch der Ratsuchenden, auf dem Weg zur Beratungseinrichtung nicht gesehen zu werden, gibt das Gesetz nicht her.

Es ist richtig: Die Beratung muss die Verantwortung der Mutter wahrnehmen und ernst nehmen. Das zieht notwendig nach sich, dass sie „ergebnisoffen“ geführt wird; die Verantwortung der Mutter umfasst das Recht, den Rat nicht anzunehmen. Lösungen aufzukloyieren können geht mit Beratung nicht zusammen.

Deshalb (!), nicht trotzdem, kann und muss die Beratung eine Tendenz für das Austragen der Schwangerschaft und das Leben des Kindes haben und zum Ausdruck bringen, wie es ja auch im Gesetz steht. „Völlig ergebnisoffen“, wie die As. meint, ist rechtmäßige Schwangerschaftskonfliktberatung niemals; sie hat immer eine Schlagseite zum Leben des ungeborenen Kindes. „Ergebnisoffenheit“ im SchKG ist deskriptiv, nicht normativ gemeint; sie ist kluge Zurückhaltung, kein Wertungsverzicht. Das gilt übrigens für jede Einrichtung im System, nicht nur für kirchennahe: alle sind auf die Wertung des BVerfG und der ihr folgenden Gesetze verpflichtet.

6. Aus diesen Gründen muss der Gesetzentwurf der As. mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Eine Bannmeile mit 150 m Abstand ist faktisch ein Demonstrationsverbot. Dem Rechtsziel und Schutzgedanken des SchKG ist ausreichend Rechnung getragen, wenn eine Abstandspflicht von ca. 30-40 m eine physische Bedrängnis der Ratsuchenden auf dem Weg zur Einrichtung kategorisch ausschließt und die Möglichkeit der Demonstranten, mit optischen oder akustischen Signalen psychisch bedrohlich oder einschüchternd auf diese zu wirken, erheblich mindert. Dass hingegen die Demonstranten mit Bildern, Parolen und Gebeten

den Ratsuchenden und Mitarbeiterinnen der Einrichtung unangenehm sein wollen und auch noch aus gebühlichem Abstand unangenehm sein werden, ist nach meiner festen Überzeugung von ihrem Demonstrationsrecht gedeckt - es ist geradezu der Kern und der Sinn dieses Rechtes, das höher steht als der verständliche Wunsch nach Ungestörtheit, und das auch unerleuchteten und selbstgerechten Betreibern einer „Mahnwache“ zusteht.

Frankfurt, 7.7. 19      Dr. Johannes zu Eltz, katholischer Stadtdekan

Deutscher Gewerkschaftsbund

||

An den Hessischen Landtag  
Innenausschuss  
- per E-Mail -

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Fraktion DIE LINKE  
Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch  
DS 20/384**

8. Juli 2019

**Helena Müller**  
Bildung, berufliche Bildung,  
Gleichstellung und Frauenpolitik

helena.mueller@dgb.de

Telefon: 069 27 30 05 -33

Mobil: 0151 14 80 60 72

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme bedanken wir uns. Gerne äußern wir uns zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch.

Hier sei eine Vorbemerkung erlaubt: Der DGB Hessen-Thüringen sieht die Paragraphen StGB §218 und §219a als extremen Eingriff in die sexuellen und körperlichen Selbstbestimmungsrechte von Frauen, bzw. Schwangeren (dazu gehören auch Trans\* und non-binary). Ziel bleibt es, diese Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Bis dies jedoch nicht geschehen ist, muss ungewollt Schwangeren, die in der Schwangerschaftskonfliktberatung beraten werden müssen – dies sieht der Paragraph §218 für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch vor – besonderer Schutz gewährleistet werden.

Das Schwangeren-Beratungsgesetz sieht ausdrücklich vor, dass es bei der Beratung keinerlei Beeinflussung von außen geben darf. Die Beratung muss „ergebnisoffen“ und „anonym“ sein. Diese Gesetzesziele werden jedoch durch die vermehrt auftretenden „Mahnwachen“ von Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern verletzt: Schwangere werden bloßgestellt und angeprangert. Auch das Bundesverwaltungsgericht urteilte im Falle der Stadt Freiburg von „schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen“ der ungewollt schwangeren Frauen. Hinzu kommt, dass Beratende in ihrer Arbeit erheblich gestört werden. Berichte von pro familia bestätigen diese Einschränkungen. In Frankfurt müssen Beratungen sogar in umliegende Beratungsstellen verlagert werden.

„Mahnwachen“ von Rechtspopulistinnen und -populisten bzw. Fundamentalistinnen und Fundamentalisten sollten dementsprechend auf Plätze verwiesen werden, von denen aus es zu keinerlei Beeinträchtigungen des anonymen Zugangs zu Beratungseinrichtungen mehr kommen kann.

Insgesamt sehen wir es als dringend notwendig an, den Hasspredigerinnen und -predigern Einhalt zu gebieten: Durch die öffentliche Anprangerung von Beratungsstellen und Ärztinnen und Ärzten, gibt es immer weniger, die auch Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Im hessischen Fulda führt niemand mehr Schwangerschaftsabbrüche durch, im Kreis Hersfeld-Rotenburg gibt es keine Beratungen mehr. Ungewollt Schwangere müssen 80 bis 100 Kilometer weit für einen Abbruch fahren und meistens noch die Kosten einer Übernachtung tragen sowie zusätzlichen Urlaub beantragen. Die große Entfernung und die fehlende Erholungszeit bedeuten eine Gefährdung für die Betroffenen.

Nach der Sommerpause werden weitere „Mahnwachen“ erwartet. Diese Situation erfordert dringendes Eingreifen. Deshalb begrüßen wir den Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE mit der vorgesehenen Bannmeile von 150 Metern ausdrücklich und fordern den Landtag auf, das Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch so schnell wie möglich zu verabschieden.

Als Schlussbemerkung sei folgender Hinweis erlaubt: Wir erwarten von der Politik weitere Maßnahmen, damit Ärztinnen und Ärzte sowie Beraterinnen und Berater ihre Arbeit gut und sicher verrichten können. Die derzeitigen Arbeitsbedingungen, die von ständiger Sorge geprägt sind angeprangert und diffamiert zu werden, erachten wir als untragbar. Schwangerschaftsabbrüche gehören zur Gesundheitsvorsorge und gehören entkriminalisiert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "H. Müller", is enclosed in a rectangular box.

Helena Müller

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund - Postfach 1351 - 63153 Mühlheim/Main

**Nur per E-Mail:**

**c.lingelbach@ltg.hessen.de und**

**e.jager@ltg.hessen.de**

Hessischer Landtag  
Vorsitzender des  
Innenausschusses  
Herrn Christian Heinz  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Frau Maier  
Unser Zeichen Mai/Scha

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 41

Ihr Zeichen I A 2.2

Ihre Nachricht vom 17.06.2019

Datum 16.07.2019

### Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE

#### Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch (Drs. 20/384)

Sehr geehrter Herr Heinz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu vorstehendem Gesetzentwurf bedanken wir uns.

Aus dem Mitgliederbereich des Hessischen Städte- und Gemeindebundes gab es keinerlei Anfragen im Zusammenhang mit Demonstrationen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Arztpraxen und Kliniken, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden. Daher wird in der Praxis kein Bedarf an dem Erlass des vorstehend genannten Gesetzes gesehen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG sehr hoch zu gewichten ist und in den jeweiligen Einzelfällen mittels Auflagen gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz individuell reagiert werden kann, um Konfliktfälle vor Ort zu lösen. Hier muss jeweils im Einzelfall eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorgenommen werden, die im Wege der praktischen Konkordanz allen betroffenen Grundrechte zu jeweils bestmöglicher Wirkung und Geltung verhilft. Es muss daher im Einzelfall das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 GG i. V. m. Art. 1 GG der schwangeren Frauen mit der allgemeinen Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, der

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main

Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS

Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Klaus Temmen  
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger



Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und ggf. der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) Dritter abgewogen werden.

Da von den widerstreitenden Grundrechten keines das andere von vorn herein generell überwiegt, ist es insbesondere wichtig, die konkreten Umstände, wie z.B. Zeit, Ort, Dauer, Personenzahl, Ablauf, Verhalten Dritter im Rahmen der Abwägung und der konkreten Einzelfälle zu berücksichtigen und zu prüfen. Ein generelles Gesetz – wie vorliegend – bedarf es daher nicht, da mittels Auflagen gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz durch die zuständige Versammlungsbehörde jeweils im Einzelfall reagiert werden kann und auf diese Weise ebenso das Ziel, welches mit vorstehendem Gesetz verfolgt wird, erfüllt wird.

Zudem ist in diesem Zusammenhang auf die Handreichung des Innenministeriums zur Lösung von Konfliktfällen im Zusammenhang mit Demonstrationen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Arztpraxen und Kliniken im Rahmen des Versammlungsrechts hinzuweisen. Mit dieser Handreichung gibt bereits das Innenministerium den für das Versammlungswesen zuständigen Behörden hilfreiche Informationen gerade im Hinblick auf die Auflagenerteilung in Bezug auf Demonstrationen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Arztpraxen und Kliniken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heger', is positioned above the printed name.

Geschäftsführer



## Mündliche Anhörung im Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf

### Fraktion DIE LINKE: Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch

– Drucks. 20/384 –

## Stellungnahme des pro familia Bundesverbands

In den letzten Jahren nehmen Langzeitbelagerungen von Schwangerschaftsberatungsstellen zu. Gegner\*innen reproduktiver Selbstbestimmung protestieren gegen die geltende Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. Sie wollen den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbieten und Frauen zwingen, eine ungewollte Schwangerschaft auszutragen. Die Gegner\*innen sammeln sich mit Plakaten und Holzkreuzen zu Belagerungen unmittelbar vor dem Eingang von Beratungsstellen, verletzen Persönlichkeitsrechte der Klient\*innen und beeinträchtigen die Beratung. Dies kann nicht hingenommen werden.

**Der pro familia Bundesverband begrüßt den Vorstoß der LINKEN für eine klare Regelung und den Schutz der Klient\*innen von Beratungsstellen. Hessen ist bundesweit besonders stark betroffen. Es gibt Hinweise darauf, dass im Herbst wieder Belagerungen in Frankfurt am Main stattfinden werden. pro familia fordert, bundesweit eine Schutzzone beziehungsweise Sichtabstandswahrung im Schwangerschaftskonfliktgesetz zu verankern. Dies ist notwendig, um die im SchKG verbrieften Rechte der Frauen und den dort formulierten Auftrag der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sicherzustellen. Der pro familia Bundesverband unterstützt Gesetzesinitiativen in den Bundesländern, Schutz zonen vor Schwangerschaftsberatungsstellen sowie vor Arztpraxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, gesetzlich festzuschreiben.**

### I. §219-Beratung: Beratung im staatlichen Auftrag

Frauen, die eine ungewollte Schwangerschaft straffrei abbrechen wollen, müssen sich zuvor bei einer nach den §§ 5 und 6 SchKG staatlich anerkannten Beratungsstellen beraten lassen. Die Beratungsstellen arbeiten im unmittelbaren staatlichen Auftrag, unter streng überprüften Voraussetzungen und Vorgaben.

Gemäß §219 Abs. 1 Satz 4 StGB soll die Beratung durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwenden. Die Beratung soll auf Wunsch anonym erfolgen, um möglichst angstfrei und niedrigschwellig zugänglich zu sein. Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Sie erfordert ein ungestörtes Umfeld, in dem eine ruhige Atmosphäre für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den schwangeren Frauen und den Beratenden herrscht. Insbesondere darf es dabei nicht zu einer Einflussnahme von außen kommen. Gemäß der Gesetzesbegründung darf der Berater oder die Beraterin sogar darauf hinwirken, dass eine von der Schwangeren selbst ausgesuchte Begleitperson nicht an der Beratung teilnimmt, wenn von dieser Person ein schädlicher Einfluss zu befürchten ist.

## II. Rechtliche Einordnung der Belagerungen

Die Belagerungen sind Versammlungen im Sinne des §1 Abs. 1 Versammlungsgesetz. Die Belagerungen vor den Schwangerschaftsberatungsstellen dienen zur Kundgebung der Ansicht der Teilnehmenden, dass Schwangerschaftsabbrüche verhindert werden müssen. Der Einsatz von Privatpersonen für das ungeborene Leben ist verfassungsrechtlich legitim und Versammlungen sind durch §1 Abs. 1 Versammlungsgesetz grundsätzlich möglich. Versammlungen dürfen allerdings nicht die im SchKG verbrieften Rechte der Schwangeren auf eine ergebnisoffene und auf Wunsch vertrauliche Beratung bedrohen.

## III. Warum Schutzzonen?

Belagerungen, die unmittelbar vor dem Eingang von Beratungsstellen stattfinden, beeinträchtigen die Arbeit der Beratungsstellen in hohem Maße. Sie beeinflussen Ratsuchende mit Parolen, großen Fotos von Embryos, lauten Gebeten und Gesängen und mit aufgestellten kleinen Kindersarg-Attrappen. Der Gang in die gesetzlich vorgeschriebene Beratung vor einem möglichen Schwangerschaftsabbruch wird auf diese Weise zu einem Spießrutenlauf. Diese Demonstrationen behindern Menschen in der Wahrnehmung ihres Rechts auf eine verantwortungsvolle und selbstbestimmte Familienplanung und auf Informationen und Beratung im Falle ungeplanter Schwangerschaften. Ungewollt schwangere Frauen werden gedemütigt und traumatisiert. Somit unterminieren die Belagerungen den staatlichen Schutzauftrag und führen zu einer nicht hinnehmbaren Situation für schwangere Frauen. Politik und Verwaltung sind unserer Auffassung nach dazu verpflichtet, gegen die Belagerungen einzuschreiten.

### a. Gefährdung der öffentlichen Ordnung

pro familia sieht die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, dass die jeweils 40 Tage dauernden Belagerungen vor der Beratungsstelle ein Klima des psychischen Drucks erzeugen, das schwangere Frauen davon abhält, ihr per gesellschaftlicher Wertentscheidung zustehendes Recht auf Schwangerschaftsberatung nach §219 StGB wahrzunehmen.

### b. Die Rechte der Ratsuchenden sind bedroht

Die Mahnwachen beeinträchtigen das aus Art.1 Abs.1 und Art.2 Abs.1 GG fließende allgemeine Persönlichkeitsrecht der ratsuchenden Frauen unmittelbar. Sie haben einen Anspruch darauf, dass ihnen in der besonderen psychischen Belastungssituation bei ungewollter Schwangerschaft mit der nötigen Sensibilität begegnet wird. Dies ist dann nicht der Fall, wenn durch eine religiös motivierte Mahnwache vor einer Beratungsstelle einseitig psychischer Druck auf die schwangeren Frauen aufgebaut wird. Die Beratungsstelle ist zum einen ein Ort, den sie zwingend vor einem Schwangerschaftsabbruch aufsuchen müssen. Zum anderen ist es ein Ort, an dem ihnen Unvoreingenommenheit, Vertraulichkeit und auf Wunsch auch Anonymität gesetzlich garantiert wird.

Der Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung, gegen den sich die Belagerungen richten, macht außerdem nur einen Teil der vorzuhaltenden Beratungsangebote aus. Darüber hinaus sind viele weitere Ratsuchende massiv beeinträchtigt, u.a.:

- werdende Eltern, die nach einem kritischen pränataldiagnostischen Befund vor einer schweren Entscheidung stehen
- Frauen, die sich für eine vertrauliche Geburt entschieden haben und denen per Gesetz absoluter Schutz ihrer Anonymität zugesprochen ist
- Schulklassen, Jugendgruppen, Jungen und Mädchen, die sexualpädagogische Angebote wahrnehmen, in denen es um die Vermittlung von Informationen zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften geht.

Der geschützte, anonyme und unbeeinträchtigte Zugang zu den gesetzlich vorgeschriebenen wie verbürgten Beratungsleistungen muss für alle Ratsuchenden sichergestellt werden.

### **c. Staatliches Eingreifen ist erforderlich und verhältnismäßig**

Staatliches Einschreiten muss verhältnismäßig, geeignet, erforderlich und angemessen sein sowie einen legitimen Zweck verfolgen. Die Bestimmung einer Schutzzone vor Schwangerenberatungsstellen beziehungsweise eines Abstands, den Belagerungen zu Beratungsstellen einhalten müssen, erfüllt diese Grundsätze. Die Maßnahme erfüllt den legitimen Zweck, die Interessen der ratsuchenden Frauen zu wahren. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere reicht es nicht, die Belagerungen räumlich um wenige Meter die Straße entlang zu verlegen. Die Anonymität der ratsuchenden Frauen wäre weiterhin korumpiert. Gesänge und Ähnliches, welche die Frauen auf dem Weg zur Beratungsstelle und während der Beratung selbst begleiten würden, gefährden weiterhin die Neutralität der Beratung.

Ein öffentliches Eingreifen ist notwendig zur

- Abwendung der Bedrängung ratsuchender Frauen
- Gewährleistung des staatlichen Auftrags der Beratungsstellen
- Sicherstellung zeit- und wohnortnaher Beratung: Gemäß dem gesetzlichen Auftrag aus §8 SchKG und §2 HAGSchKG (Hessisches Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz) ist ein ausreichendes und plurales Angebot an wohnortnahen Beratungsstellen zu schaffen. Die ratsuchenden Frauen müssen sich also nicht an andere Beratungsstellen wenden, vor denen möglicherweise keine Belagerungen stattfinden. Vielmehr haben sie einen gesetzlichen Anspruch darauf, wohnortnah beraten zu werden. Der Gesetzgeber möchte den Zugang zu den Beratungsstellen möglichst einfach gestalten. Würden sich die Besuchszeiten der ratsuchenden Frauen nunmehr auf „belagerungsfreie“ Beratungsstellen oder Öffnungszeiten beschränken, steht zu erwarten, dass die Kapazitäten der Beratungsstellen nicht ausreichen, um allen Frauen die nötige Beratung anbieten zu können.
- Schutz vor unzulässiger Beeinflussung: So wie vor Wahlbüros keine Wahlwerbung – auch keine passive – stattfinden darf, um die unmittelbar anstehende Entscheidung von Wähler\*innen nicht zu beeinflussen, so darf auch keine – selbst lediglich passive – Werbung für oder gegen den Schwangerschaftsabbruch unmittelbar vor Beratungsstellen stattfinden. Die Belagerung ist insofern geeignet, die Funktion der Beratungsstelle, schwangeren Frauen wohnortnah in einem geschützten Raum ergebnisoffenen Rat und Auskunft zu geben, erheblich zu beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigung ist auch tatsächlich gegeben und nicht nur theoretisch denkbar. Die Besuchszahlen in betroffenen Beratungsstellen sind während der Belagerungen messbar rückläufig. Zudem belegen die Aussagen von Berater\*innen, dass die ratsuchenden Frauen sich durch die Belagerungen bedrängt und beeinflusst fühlen.

pro familia Bundesverband, 18. Juli 2019



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag - Frankfurter Str. 2 - 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Herrn Christian Heinz  
Vorsitzender des Innenausschusses  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06 - 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06 - 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 23.07.2019

Az. : Ho/452.71

**Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag am 22.08.2019 zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zu einem "Hessischen Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch" (Drucks. 20/384)**

Sehr geehrter Herr Heinz,

wir bedanken uns für die Einladung zur mündlichen Anhörung des Innenausschusses und des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum o. g. Gesetzentwurf und der damit einhergehenden Möglichkeit zur Stellungnahme.

Den Gesetzentwurf haben wir zur Bewertung an die 21 hessischen Landkreise weitergegeben. Da uns keine Rückmeldungen erreicht haben, ist davon auszugehen, dass in den Landkreisen die im Entwurf unter "A." beschriebene Problematik zumindest nach deren Kenntnisstand bislang nicht aufgetreten ist. Entsprechend können wir uns zum Handlungsbedarf i. S. des Entwurfs nicht abschließend äußern.

Wir bitten um Verständnis, dass wir vor diesem Hintergrund nicht an der mündlichen Anhörung teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr Jan Hilligardt  
Direktor

## Stellungnahme

für die Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtages am 22.8.2019 zu dem Thema

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE „Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch“ - **Drucks. 20/384** –

I

Ich bin seit 1981 approbierte Ärztin und seit über 30 Jahren mit der Situation ungewollt schwangerer Frauen konfrontiert. Zunächst im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung, später im Rahmen der Durchführung von ambulanten Schwangerschaftsabbrüchen. Aus persönlicher beruflicher Erfahrung kenne ich die unterschiedlichsten Lebenssituationen, in denen Frauen sich im Rahmen der nach §218 StGB vorgeschriebenen gesetzlichen Regelungen zu einem Schwangerschaftsabbruch entscheiden. In der Regel fällt dieser Schritt den Betroffenen nicht leicht. Viele wünschten sich eine andere Lebenssituation, in der ihnen ein Austragen der Schwangerschaft möglich wäre. Die Gründe für die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch sind zahlreich: sei es eine mangelnde berufliche Perspektive, die Wohnraumsituation, das Verlassen-worden-sein durch den Partner, eine schwere oder lebensverkürzende Erkrankung, ggf. auch des Partners, Kindes oder eines zu pflegenden Elternteils, oder ähnliche einschneidende Erlebnisse. Oder auch die Entstehung der Schwangerschaft im Rahmen ungewollten Geschlechtsverkehrs z.B. nach K.-o-Tropfen, durch Mehrfachvergewaltigung, heimlichen Entfernen eines Kondoms (*Stealth*) usw. Die Aufzählung könnte beliebig lang fortgeführt werden. Die meisten Frauen haben Verhütungsmethoden angewandt, die meisten haben bereits ein oder mehrere Kinder. Sie sind von ihrer Einstellung her liberal gegenüber Abtreibung oder sie sind Abtreibungsgegnerinnen, sie sind Angehörige verschiedener Religionen, am häufigsten evangelisch oder katholisch. Das gleiche gilt für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen, Praxen und Kliniken.

Frauen, die eine Schwangerschaftsberatung oder eine Einrichtung zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs aufsuchen, befinden sich also in der Regel in einer vulnerablen Situation. Je nach kulturellem oder persönlichem Hintergrund kann sich sogar eine physisch lebensbedrohliche Situation entwickeln, wenn die Frau in ihrem Anliegen entdeckt wird. Hierbei kann es sich um Frauen handeln, deren Familienangehörige auf die Einhaltung der „Ehre“ achten oder aber Frauen, die aus gewalttätigen Beziehungen geflohen sind. Auch in weniger extremen Fällen liegt den Betroffenen und ihren Begleitpersonen in aller Regel sehr viel daran, nicht erkannt zu werden, da sie selbst den Abbruch ja meist persönlich und moralisch ablehnen.

Zu einer echten Entscheidungsfindung im Rahmen einer ungewollten Schwangerschaft gehört das Freisein von Zwang. Immer wieder kommt es vor, dass Frauen in ihrer Entscheidung ambivalent sind. Sie haben alle Schritte durchlaufen, kommen in unsere Praxis und entscheiden sich dann doch für ein Austragen der Schwangerschaft. In Rückmeldungen erfahre ich, wie wichtig es für diese Frauen oder Paare war, dass sie in unserer Praxis mit ihrem Anliegen ernst genommen wurden und ihnen eine echte Entscheidungsfreiheit eingeräumt worden ist, die sie zuvor beim Wettlauf mit der Zeit und im mühsamen Versuch, die benötigten Unterlagen oft gegen Widerstände zusammenzubringen, vermisst haben. Werden diese Betroffenen durch das Spießrutenlaufen vor Beratungsstellen und Praxen zusätzlich unter Druck gesetzt, fällt es noch schwerer, zu einer eigenen, womöglich positiven Haltung

gegenüber dem Austragen der Schwangerschaft zu gelangen. Der Widerstand gegen den Druck von außen verhindert diese Entscheidung.

## II

Die Politik muss eine Rechtsgüterabwägung vornehmen. Betroffen sind Demonstrationsrechte, Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit auf der einen Seite und allgemeine Persönlichkeitsrechte wie die Würde des Menschen sowie das Recht auf Unversehrtheit des Körpers auf der anderen Seite, bzw. die Ausübung der Berufsfreiheit.

Aus meiner langjährigen Erfahrung im Rettungsdienst weiß ich, wie die professionelle Arbeit zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall belastet werden kann durch Umstehende. Ich weiß, dass eine Reanimation oft nur möglich ist, wenn Angehörige das Zimmer verlassen etc. In diesen Fällen würde niemand auf die Idee kommen, die Patientenrechte und die Freiheit der Berufsausübung einschränken zu wollen zugunsten der freien Meinungsäußerung Dritter. Frauen, die nach den gesetzlichen Vorgaben eine Schwangerschaftsberatung oder einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen, unterliegen ebenso dem Schutz durch die Patientenrechte. Dazu gehört die Unversehrtheit ihres Körpers auch auf psychischer Ebene nach der Gesundheitsdefinition der WHO.

Die Behauptung, Gehsteigberatungen dienen dem Schutz ungeborenen Lebens, sind Hohn angesichts wissenschaftlicher Erkenntnisse, eigener beruflicher Erfahrung und der Ernsthaftigkeit der Lebenssituationen von Betroffenen. Ebenso gut könnte der Staat dann Privatleuten erlauben, polizeiliche Aufgaben zu übernehmen, wie ja z.B. im Rahmen von „Scharia Polizei“ etc. bereits versucht. Das kann in einem demokratischen Land nicht zugelassen werden.

Aus eigener Erfahrung können wir berichten, wie Frauen es empfinden, wenn sie auf dem Gang in die Praxis an den Protestierenden vorbeigehen müssen. Am ersten Tag, an dem vor unserer Praxis Betende mit Plakaten standen, kollabierte bei uns eine Frau beim Legen eines Zugangs vor lauter Angst, sie würde erkannt werden und in die Öffentlichkeit geraten. Eine andere, streng katholische Frau und Mutter dreier Kinder betrat die Praxis mit den Worten, dass sie selbst womöglich vor einigen Wochen auch bei den Demonstrierenden gestanden hätte, aber jetzt, da sie selbst ungewollt schwanger und vom Partner verlassen worden war, keine andere Möglichkeit sähe, als den Abbruch zu machen. Frauen wollen ja gerade eben in dieser sehr intimen und unangenehmen Situation nicht gesehen und erkannt werden. Für sie entspricht der Gang in die Praxis einem Spießrutenlaufen, in dem ja früher Verurteilte durch eine Gasse gehen mussten und Stockschläge bekamen. Für Frauen bedeuten diese Gänge, auch wenn sie nicht körperlich berührt werden, im übertragenen Sinne genau diese Schläge, die ihnen jemand zufügt, der mit diffamierenden Bildern oder Worten in genau die offenen seelischen Wunden der Frauen schlägt. Genau das ist von den Demonstrierenden gewollt. Wenn sie nur ihrer Meinungs- oder Versammlungsfreiheit nachgehen wollten, könnten sie das ja in Ruhe an anderen Plätzen oder Orten tun. Bezogen auf das Fachpersonal der Beratungsstellen und Praxen kommt zusätzlich zur seelischen Belastung noch die reale Bedrohung hinzu, die ja teils durch Drohmails, teilweise mit Morddrohungen, teilweise in rechtsradikaler Sprache untermauert wird. Wir als Betroffene wissen ja nie, ob jemand, der uns gerade eine Morddrohung geschickt hat, nicht auch jetzt dort draußen vor der Praxis steht und mitdemonstriert. Wir wissen aber, dass in Amerika Ärzte, die Abbrüche durchführen, erschossen worden sind und wir haben miterlebt, dass in Kassel ein Regierungspräsident, Mitglied der CDU, erschossen wurde. Für uns existiert eine real gefühlte Bedrohung.

## III

Die Situation in anderen Ländern zeigt, dass es unterschiedliche Umgangsweisen mit der zunehmenden Belagerung durch sogenannte Bet- oder Mahnwachen, Gehsteigberatungen etc. gibt.

In einigen Ländern wurden Zonen zum Schutz Betroffener gesetzlich verankert geschaffen. Irland diskutiert über Schutzzonen, bzw. hat diese in einer Grafschaft bereits eingeführt von 500m. In England wurde das Verbot, vor Abtreibungskliniken zu beten, vom obersten Gerichtshof bestätigt. In Frankreich dürfen Frauen unter Androhung von Ordnungsstrafe bis zu 30.000€ nicht vom notwendigen Abbruch abgebracht werden und ihr Zugang darf nicht eingeschränkt werden. In Australien sind 150m Bannmeilen verfassungskonform, die notwendig sind, um sicheren Zugang ohne Beschimpfung und Misshandlung für Personal und Patientinnen zu ermöglichen, um nur einige Beispiele aus dem Ausland zu nennen.

Der EGMR hat in seinem Urteil vom 20.9.2018 in Straßburg (RECHTSSACHE ANNEN ./ DEUTSCHLAND, Nr. 4, Individualbeschwerde Nr. 9765/10) zur Gehsteigberatung festgehalten, dass ein Arzt nicht verunglimpft, willkürlich angeprangert und das Vertrauensverhältnis zu seinen Patient\_innen massiv gestört werden darf durch die Gehsteigberatungen.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat in seinem Beschluss vom 4.3.2011 (4 K 314/11) das Verbot sogenannter Gehsteigberatungen vor der Pro Familia Beratungsstelle Freiburg bestätigt. Ebenso bestätigte das Verwaltungsgericht Karlsruhe am 27.3.2019 (2 K 1979/19) die von der Stadt Pforzheim verfügte räumliche Verlagerung der Versammlung der Abtreibungsgegner. Im Leitsatz des Urteils heißt es: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht von schwangeren Frauen kann nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz wegen des geplanten konkreten Versammlungsortes vor einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und der Dauer der Versammlung über mehrere Wochen – auch mit Blick auf die Religions- und Meinungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer – eine zeitliche und örtliche Versammlungsbeschränkung rechtfertigen.“

In einer Demokratie sollte sich die Regierung um den Schutz der Schwächeren und um Deeskalation bemühen. Der an dieser Stelle immer wieder in die Diskussion geführte Schutz ungewollten Lebens kann sinnvoll nicht durch Demütigung, Entwürdigung und Unter-Druck-setzen ungewollt Schwangerer erreicht werden. Die hier zu schützenden Schwächeren sind die ungewollt Schwangeren, ihre Begleitungen - häufig Kinder - und die sie unterstützenden Berufsgruppen. Diese ungeschützt fundamentalistisch agierenden Gruppierungen auszuliefern, ist kontraindiziert. Es erkennt auch vollkommen die Tatsache, dass alle diese Frauen aus der Mitte der Gesellschaft kommen, unsere Frauen, Mütter, Schwestern, Töchter, Geliebte, Freundinnen und Bekannte sind. Es sind ganz normale Frauen. Die Tatsache einer Notwendigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs kann jede treffen und in ihrer Begleitung letztlich auch jeden. Niemand hat es sich vorher vorgestellt, aber im Moment der Betroffenheit ändert sich die Sicht auf die Realität radikal. Insofern können alle „Betroffene“ sein und niemand von uns will durch Spießruten laufen.

Ich bitte die Mitglieder des Hessischen Landtags, eine Entscheidung zugunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen zu fällen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für Schutzzonen vor Beratungsstellen, Arztpraxen und Kliniken, die mit Schwangerschaftsabbrüchen befasst sind.

Gießen, den 23.7.2019

Kristina Hänel

Christiane von Rauch  
 Friedberger Landstr. 79  
 60318 Frankfurt  
 Mobil: 015232033974  
 Mail: c.v.rauch@gmx.net

## **Stellungnahme** zum Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE  
 Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren  
 Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch  
**– Drucks. 20/384 –**

Ich bin Ärztin für Allgemeinmedizin und nach mehr als 35 Jahren hausärztlicher Tätigkeit seit 2018 im Ruhestand. In meinen beruflichen Anfangsjahren habe ich als Ärztin in Pro Familia Beratungsstellen in Hessen gearbeitet und war etliche Jahre als ehrenamtliche Vorstandsfrau im Landesverband der Pro Familia Hessen tätig. 1978 war ich Mitbegründerin des Frauengesundheitszentrums Frankfurt.

In meiner Tätigkeit als Ärztin habe ich immer mit psychosozialen und psychosomatischen Krankheitsbildern zu tun gehabt. Komplexe persönliche, familiäre, psychosoziale und psychosexuelle Fragestellungen waren Alltag in meiner hausärztlichen Tätigkeit, wie auch zuvor in der Beratungsarbeit. Durch Supervision und berufsbegleitende Balintgruppenarbeit habe ich viele Erkenntnisse über die sensible Situation von Ratsuchenden und PatientInnen gewonnen und bearbeitet.

Ich habe gelernt und immer wieder erfahren, dass gute Beratung und gute Behandlung nur möglich ist, wenn Freiwilligkeit und Selbstbestimmung gewährleistet sind und die KlientInnen oder PatientInnen frei von äußerem Druck und Beeinflussung zur Beratung oder Behandlung kommen können. Nur in einer wohlwollenden, vorurteilslosen und nicht diskriminierenden oder gar stigmatisierenden Atmosphäre kann Beratung und medizinisches Handeln zum Wohl der KlientInnen oder PatientInnen gelingen.

Im Fall der Schwangeren, die im sogenannten Schwangerschaftskonflikt eine Beratungsstelle aufsuchen möchten oder dies aufgrund des Paragraphen 218 müssen, ist diese Abwesenheit von Stigmatisierung, Einschüchterung und Einflussnahme ganz besonders wichtig.

Stehen die Schwangeren doch schon aufgrund ihrer speziellen Problematik, nämlich eine unerwünschte, ungeplante oder gar erzwungene Schwangerschaft in sich zu tragen, unter einem gesellschaftlichen Stigma, das sich seit über 100 Jahren in einer noch immer restriktiven Gesetzeslage manifestiert hat. Sie sind vielleicht verzweifelt und hilflos einer ungewollten, für sie einzigartigen Lebenssituation ausgeliefert. Sie sind vielleicht in prekären Lebensverhältnissen und können sich nicht vorstellen, ein Kind unter diesen Umständen aufzuziehen. Sie haben vielleicht schon Kinder, die sie kaum versorgen können. Sie sind vielleicht vom Partner verlassen, zur Schwangerschaft gezwungen oder vergewaltigt, fühlen sich von der Familie und den Freunden unverstanden oder können weder offen noch vertraulich über ihre Situation und Bedürfnisse, Ängste und Sorgen reden. Kurz, sie sind in einer äußerst vulnerablen Verfassung, auch wenn sie, wie es sehr häufig der Fall ist, bereits eine selbstbestimmte Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch getroffen haben.

In dieser Situation brauchen die Schwangeren unseren besonderen Schutz.

Der Gesetzgeber soll gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz den Zugang zu anonymer und ergebnisoffener Beratung garantieren.

Doch wie sieht die Realität aus:  
 Das gesellschaftliche Tabu ist unverändert stark.



Fundamentalistisch – christliche, rechte Organisationen sind weltweit auf dem Vormarsch und stellen im großen Rahmen die Menschen- und Freiheitsrechte in Frage. Sie benutzen dazu unter anderem das Thema Schwangerschaftsabbruch, um mithilfe der Stigmatisierung ihre Vorstellungen von der „Wiederherstellung der natürlichen Ordnung“ in der Mitte der Gesellschaft zu platzieren.

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Arztpraxen, die den vom Gesetzgeber gestellten Beratungsauftrag erfüllen und, im Fall der ÄrztInnen, sichere und gesetzeskonforme Abtreibungen durchführen, werden seit Jahren immer wieder von den selbsternannten LebensschützerInnen mit Bet- und Mahnwachen belagert oder auch persönlich diskriminiert und attackiert, bis hin zu Morddrohungen. In Hessen wird insbesondere die Pro Familia Beratungsstelle Frankfurt seit mehreren Jahren zweimal im Jahr jeweils 40 Tage lang belagert. Vor Arztpraxen, die Abbrüche anbieten, erscheinen immer wieder Betgruppen (bei Kristina Hänel in Gießen, bei Dr. Fischmann in Offenbach), auch andere Beratungsstellen sind betroffen. Ähnliches findet auch in anderen Bundesländern statt.

Der Bischof von Limburg wurde von fundamentalistischen Abtreibungsgegnern belästigt und musste gerichtlich bis zum Landgericht Frankfurt gegen diese vorgehen (s. Westerwälder Zeitung vom 08.02.2019)

Schwangere oder andere Ratsuchende werden auf dem Weg in die Beratungsstelle drangsaliert, mit beschämenden und erschütternden, medizinisch falschen Bildern von blutigen, zerfetzten Embryonen auf Plakaten oder Handzetteln konfrontiert, oder es werden ihnen Plastikembryonen in die Hand gedrückt. Den Frauen wird suggeriert, dass sie Mörderinnen sind, die ÄrztInnen werden angeschuldigt, sie seien AuftragsmörderInnen oder Tötungsmaschinen. Auf den Plakaten, die im letzten Jahr vor der Pro Familia Beratungsstelle in Frankfurt gezeigt wurden, war zum Beispiel zu lesen:

„Nimm meine Hand und nicht mein Leben“

„Es gibt keine Entscheidungsfreiheit zum Töten eines Kindes vor der Geburt“

Ist das ungehinderter, anonymen Zugang zu einer Beratungsstelle, Arztpraxis oder Klinik?

Man(n) stelle sich vor, dass Fundamentalisten - gleich welcher Couleur - sich anmaßen würden, vor einer urologischen Praxis oder einer Sexualberatungsstelle wie ProFamilia, Männer zu belästigen oder anzusingen, die sich sterilisieren lassen wollen mit dem Argument, dass sie die Entstehung von Leben verhindern, also potentielle Mörder sind?

Wollen wir als Staat weiterhin die Stigmatisierung und Tabuisierung des Schwangerschaftsabbruchs zu lassen oder müssen wir nicht im Gegenteil das Menschenrecht, hier im speziellen das Recht der Schwangeren auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung endlich gewähren, wie es den Empfehlungen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (CEDAW) entspricht, und die Deutschland unterzeichnet hat ?

Sind wir nicht verpflichtet, den gesetzlich verbrieften freien, anonymen Zugang zu Beratung und gesetzeskonformem Abbruch gewährleisten ?

Um dies sicherzustellen, bieten die von der Partei die LINKE im vorgelegten Gesetzentwurf vorgeschlagenen Schutzzonen eine einfache und gute Lösung, die ich hier unbedingt befürworten möchte. Nur so können Schwangere anonym und in geschützter Umgebung zur Beratung gehen, BeraterInnen unbehelligt ihrer Tätigkeit und Aufgabe nachgehen, die sie für uns BürgerInnen im gesetzlichen Auftrag anbieten. Nur so können Menschen, die Abbrüche durchführen, ÄrztInnen, Krankenschwestern und medizinische MitarbeiterInnen geschützt und sicher arbeiten und damit auch sichere und möglichst komplikationsarme Abbrüche durchführen.

Andere Länder machen uns vor, wie Einrichtungen, die mit dem Schwangerschaftsabbruch befasst sind, geschützt werden können.

Als Beispiele dafür möchte ich Gesetze in Wien /Österreich (Wiener Landesgesetz), Frankreich, und Kanada und anführen:

## 1. Wien (Österreich)

Das Wiener Landessicherheitsgesetz (Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebruchs) <https://www.jusline.at/gesetz/wlsg/paragraf/artikel1zu3>

## 2. Frankreich

Chapitre 3 : Entrave à l'interruption légale de grossesse

Article L2223-2

(Loi n° 2001-588 du 4 juillet 2001 art. 17 Journal Officiel du 7 juillet 2001)

*Est puni de deux ans d'emprisonnement et de 30.000 Euro d'amende le fait d'empêcher ou de tenter d'empêcher une interruption de grossesse ou les actes préalables prévus par les articles L. 2212-3 à L. 2212-8 :*

- *soit en perturbant de quelque manière que ce soit l'accès aux établissements mentionnés à l'article L. 2212-2, la libre circulation des personnes à l'intérieur de ces établissements ou les conditions de travail des personnels médicaux et non médicaux ;*
- *soit en exerçant des pressions morales et psychologiques, des menaces ou tout acte d'intimidation à l'encontre des personnels médicaux et non médicaux travaillant dans ces établissements, des femmes venues y subir une interruption volontaire de grossesse ou de l'entourage de ces dernières.*

Übersetzung ins Deutsche (durch die Unterzeichnende):

- *Es ist gesetzeswidrig, eine Schwangere vom Schwangerschaftsabbruch oder von den für den Eingriff notwendigen Voruntersuchungen abzubringen. Auch der Versuch ist strafbar. Die Strafe liegt bei bis zu 30.000 € oder 2 Jahren Gefängnis.*

- *Insbesondere ist strafbar:*

- *jede Art von Beeinträchtigung des Zugang zu einer Einrichtung, die Abtreibungen durchführt, der Bewegungsfreiheit in einer solchen Einrichtung, der Arbeitsmöglichkeit des medizinischen oder nichtmedizinischen Fachpersonals, der Frauen, die zu einer Abtreibung kommen sowie deren Begleiter*
- *die Ausübung von jeglicher Form von moralischem oder psychischem Druck, inklusive Bedrohungen und alle Arten von Einschüchterungen des medizinischen und nichtmedizinischen Personals oder der Frauen, die zu einer Abtreibung kommen sowie deren Begleiter.*

Dazu ergänzend zitiere ich eine Erläuterung zu diesem Gesetz von Dr. Elisabeth Aubeny, Gynäkologin, Expertin für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch, Paris, vom 16.12.2007 (Quelle: MUVS, Wien):

„Das französische Gesetz zum Schutz im Zugang zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch wurde am 7. Juli 2001 aus drei Gründen beschlossen:

1. *Die Behinderung im Zugang zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch stellt eine Beeinträchtigung der Demokratie dar. Ein Gesetz, welches auf demokratische Weise zustande gekommen ist, muß von allen respektiert werden. Es ist nicht zu tolerieren dass eine Minderheit die Inanspruchnahme eines Gesetzes durch gewalttätige Akte verhindert. Dies ist einer Demokratie unwürdig. (Selbstverständlich haben alle Menschen das Recht sich gegen ein Gesetz zu äußern oder sich für eine Änderung eines Gesetzes zu engagieren, sofern dies auf demokratischem Wege geschieht.)*
2. *Die Behinderung im Zugang zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch stellt einen Angriff auf die Würde und die Freiheit von Frauen dar. Ihre Entscheidungen müssen respektiert werden, wenn sie sich im legalen Rahmen bewegen. Niemand hat das Recht Frauen zu beleidigen oder sie öffentlich zur Rede zu stellen.*
3. *Die Behinderung im Zugang zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch stellt einen Angriff auf das Recht auf Gesundheit dar. Alle Menschen die eine medizinische Behandlung benötigen haben das Recht diese in Ruhe und ohne psychische Beeinträchtigung in Anspruch zu nehmen. Jede Beeinträchtigung erhöht das Risiko für medizinische Komplikationen.*

*Der gesundheitspolitische Aspekt dieses Gesetzes kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass es nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, sondern in das Gesundheitsgesetzbuch.“*

## 3. Kanada

[http://www.bclaws.ca/Recon/document/ID/freeside/00\\_96001\\_01](http://www.bclaws.ca/Recon/document/ID/freeside/00_96001_01)

Auszüge durch die Unterzeichnende:

### Activities restricted in an access zone

2 (1) While in an access zone, a person must not do any of the following:

(a) engage in sidewalk interference;

(b) protest;

(c) beset;

(d) physically interfere with or attempt to interfere with a service provider, a doctor who provides abortion services or a patient;

(e) intimidate or attempt to intimidate a service provider, a doctor who provides abortion services or a patient.

#### **No harassment**

**4** (1) A person must not do any of the following for the purpose of dissuading another person from providing or facilitating the provision of abortion services:

(a) repeatedly approach, accompany or follow the other person, or a person known to the other person;

(b) beset;

(c) engage in threatening conduct directed at the other person or a person known to the other person.

(2) A person must not repeatedly communicate by telephone, facsimile or electronic means with another person without their consent for the purpose of dissuading a service provider or doctor who provides abortion services from beginning or continuing to provide, or to facilitate the provision of, abortion services.

#### **Access zones — facilities**

**5** (1) For the purpose of facilitating access to abortion services, the Lieutenant Governor in Council may establish, by regulation, an access zone for a specific facility.

Dazu ist ein Kommentar der Abortion rights coalition Canada:

<http://www.arcc-cdac.ca/postionpapers/74-Safe-Access-Zones.pdf>

Zusammenfassung:

In allen drei Ländern wird aufgrund der Tatsache, dass der Schwangerschaftsabbruch gesetzlich geregelt und demokratisch legitimiert ist, das besondere Schutzrecht von Schwangeren und allen an Beratung und Abbruch beteiligten Fachkräften (ÄrztInnen, Krankenschwestern bzw. -pfleger und sonstige im Beratungs- oder medizinischen Bereich Tätigen) zuerkannt.

In den Kommentaren wird betont, dass die Behinderung des Zugangs zu Beratung und legalem Abbruch die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren verletzt und einer Demokratie unwürdig ist (sic!). Insbesondere wird die Notwendigkeit von Schutzzonen festgestellt, gesetzlich festgelegt sowie mittels Strafandrohung durchgesetzt.

Im übrigen sei hinzugefügt, dass laut WHO Leitlinien zum sicheren Schwangerschaftsabbruch die Stigmatisierung eine erhebliche Rolle bei der Entstehung von gesundheitlichen oder emotionalen Folgen durch einen Abbruch spielt. Oder positiv ausgedrückt: Wenn die Schwangere in einer empathischen, nicht stigmatisierenden Atmosphäre beraten, informiert und behandelt wird, ist das Risiko für medizinische Komplikationen oder psychische Folgen eines Abbruchs geringer.

Ich bin der Meinung, dass unsere MitbürgerInnen, seien es betroffene Schwangere oder BeraterInnen, ÄrztInnen oder andere medizinische Fachkräfte, die an einem gesetzeskonformen Schwangerschaftsabbruch beteiligt sind, ein Recht auf Schutz und ungehinderten Zugang zu und in den Institutionen haben.

Selbstverständlich müssen auch Abtreibungsgegnern von ihrem Versammlungs- und Demonstrationsrecht Gebrauch machen können. Dies darf aber niemals das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Anonymität

der Ratsuchenden und die Berufsausübung der Mitarbeiter von Beratungsstellen, Arztpraxen der Kliniken gefährden.

Daher halte ich Schutzzonen für geboten und gerechtfertigt, ohne dass dafür notwendigerweise unser nicht hoch genug zu schätzende Versamlungs- und Demonstartionsrecht beeinträchtigt werden muss.

Ich bin überdies der Meinung, dass den rechten fundamentalistischen Kräften auch auf dieser Ebene entschieden entgegen getreten werden muss, da sie das Gesetz unterminieren und somit den gesellschaftlichen Frieden empfindlich gefährden.

Daher ersuche ich Sie, verehrte hessische Landtagsabgeordnete, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Damit treffen Sie eine Entscheidung zugunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und schaffen eine gesetzliche Grundlage für Schutzzonen vor Beratungsstellen, Arztpraxen und Kliniken, die mit Schwangerschaftsabbrüchen befasst sind.

Christiane von Rauch  
Ärztin für Allgemeinmedizin

Frankfurt a.M., den 24. Juli 2019

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

*per E-Mail*

An den  
Hessischen Landtag  
**Herrn Christian Heinz**  
Vorsitzender des Innenausschusses

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

24. Juli 2019  
Az. 7.3.5.2. / KI-fe

**Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE  
Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei  
Schwangerschaftsberatung und –abbruch – Drucks. 20/384 –  
Aktenzeichen: I A 2.2 – Ihr Schreiben vom 17.06.2019**

Sehr geehrter Herr Heinz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für Ihre freundliche Einladung, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine  
Stellungnahme abgeben zu können.

§ 1 des Entwurfs legt fest, dass um Beratungsstellen nach § 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz  
(SchKG) eine Bannmeile von ca. 150 m gebildet wird, sofern sie sich thematisch auf die  
Beratungsleistungen nach § 2 Abs. 2 SchKG beziehen. In § 4 des Entwurfes wird angeführt, dass  
das Grundrecht der Versammlungsfreiheit durch dieses Gesetz eingeschränkt wird. Unabhängig von  
der Intention, die mit dem Gesetz verfolgt wird, halten wir die Regelungen aus verfassungsrechtlicher  
Sicht für äußerst bedenklich. Wir sehen nicht nur einen Eingriff in das Grundrecht der  
Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, sondern sehen ebenso einen Eingriff in die  
Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG.

## Art. 8 GG

Nach Art. 8 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis  
friedlich ohne Waffen zu versammeln. Dabei kann nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter  
freiem Himmel das Versammlungsrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt  
werden. Der Schutz von Art. 8 Abs. 1 umfasst versammlungsspezifische Handlungen. Geschützt  
sind die Teilnahmefreiheit sowie die Veranstaltungsfreiheit. Dieses bezieht sich auf  
Verhaltensweisen des Planens, der Durchführung sowie Ort und Zeit. Die Gewährung eines solch



großen Schutzes verdeutlicht die Stellung und die Bedeutung dieses basisdemokratischen Grundrechtes.

Die Versammlung muss nach Art. 8 Abs. 1 friedlich und ohne Waffen erfolgen. Unfriedlich ist eine Versammlung, wenn Verhaltensweisen von einiger Gefährlichkeit durch aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttaten stattfinden. (BVerfGE 104, 92ff, 105f) Dabei muss das Merkmal der Erheblichkeit vorliegen. Die Artikulation unliebsamer Meinungen genügt nicht, um eine Versammlung als unfriedlich einzustufen. (vgl. BVerfGE NJW 2001, 269, 270). Der Gesetzentwurf beschränkt sich thematisch auf Äußerungen zu Beratungsleistungen nach § 2 Abs. 2 SchKG. Auch wenn diese Meinungen als unliebsam empfunden werden, ist demnach keine Unfriedlichkeit dadurch gegeben. Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 ist also erfüllt.

Die Möglichkeit des Eingriffs in die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 2 erfordert nach der Wechselwirkungstheorie des Bundesverfassungsgerichts, dass ein Eingriff nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen darf. (BVerfGE 69, 315ff, 348) Hier bestehen aus unserer Sicht schon erhebliche Bedenken, ob dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend eingehalten wird.

Hier erfolgt aber nicht nur ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit, sondern auch ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit. Wenn der Eingriff in die Versammlungsfreiheit an die kollektive Meinungsäußerung anknüpft, dann muss die Schranke zusätzlich auch den Anforderungen aus Art. 5 Abs. 2 genügen.

### **Art. 5 Abs. 1 GG**

Die Meinungsfreiheit ist in Art. 5 GG geschützt. Danach hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Nach Art. 5 Abs. 2 findet diese Freiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Neben Art. 8 kommt die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG zum Tragen, wenn versamlungsbezogene Maßnahmen an die vertretenen Meinungen, an die Inhalte der Versammlung anknüpfen. (BVerfGE 82, 236ff, 258; 90, 241ff, 246) In § 1 des Gesetzentwurfes knüpfen die versamlungsbezogenen Maßnahmen an die Meinungsäußerungen zu § 2 Abs. 2 SchKG an. Daher ist hier auch ein Eingriff in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gegeben.

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung wird vom Bundesverfassungsgericht als eines der vornehmsten Menschenrechte in der Gesellschaft bezeichnet. (BVerfGE 69, 315ff, 344) Danach ist das Recht auf freie Meinungsäußerung unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit. Die Meinungsfreiheit ist ein elementares demokratisches Grundrecht. Ebenso wie Art. 8 Abs. 1 GG ist sie schlechthin konstituierend für das Funktionieren einer Demokratie.

Die Meinungsfreiheit findet ihre Schranken nach Art. 5 Abs. 2 GG in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und denen im Recht der persönlichen Ehre. Hinsichtlich der allgemeinen Gesetze ist es notwendig, dass diese sich nicht

gegen eine bestimmte Meinung richten und dann wiederum im Spiegel der Meinungsfreiheit ausgelegt werden. (BVerfGE 7, 198ff, 208f)

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zeigt, dass die Meinungsfreiheit in ihrem Schutzbereich sehr weit ausgelegt wird und nur unter engsten Voraussetzungen eine Einschränkung möglich ist. Deshalb haben wir erhebliche Bedenken, dass der vorgelegte Gesetzentwurf den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, zumal sowohl ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit als auch in die Meinungsfreiheit vorliegt.

### Fazit

Der Gesetzentwurf begegnet mit seinen Eingriffen in die Versammlungsfreiheit und in die Meinungsfreiheit erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax  
- Leiter des Kommissariats -



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver  
- Justiziarin des Kommissariats -

**Von:** [Hansen, Patricia](#)  
**An:** [Jager, Elisa \(HLT\)](#); [Lingelbach, Claudia \(HLT\)](#)  
**Thema:** Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch - Stellungnahme Drucks. 20/384  
**Datum:** Donnerstag, 25. Juli 2019 11:06:12

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hessen-Caritas bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Thema und möchte Sie hiermit informieren, dass wir uns in der Sache der Stellungnahme des Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, die Sie bereits am 24.07.2019 direkt vom Kommissariat erhalten haben. Die Hessen-Caritas entsendet keinen Vertreter zur Anhörung.

Freundliche Grüße

Patricia Hansen  
 Sekretariat

**Hessen-Caritas Geschäftsstelle**  
 Luisenstr. 26  
 65185 Wiesbaden

Erreichbarkeit: dienstags und donnerstags 8:15 – 13:15 Uhr  
 Homepage: [www.hessen-caritas.de](http://www.hessen-caritas.de)  
 E-Mail: [patricia.hansen@hessen-caritas.de](mailto:patricia.hansen@hessen-caritas.de)  
 Tel.: 0611/447684-90  
 Fax: 0611/447684-99

Die Informationen dieser E-Mail sind vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Jegliche Veröffentlichung, Vervielfältigung, Veränderung, Verteilung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung ist untersagt und unter Umständen ungesetzlich. Bitte löschen Sie die Nachricht umgehend und informieren Sie den Absender, falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben.

Please consider the environment before printing this email.  
 Denken Sie an die Umwelt bevor Sie sich entscheiden diese Mail auszudrucken

## Hessen-Caritas Geschäftsstelle

Hessen-Caritas Geschäftsstelle  
 Luisenstr. 26 ■ 65185 Wiesbaden  
 Tel: +49 (0) 611 - 4476 8490 ■ [www.hessen-caritas.de](http://www.hessen-caritas.de)

■ Versand am 25.07.2019 10:59 von Hansen Patricia | Validation-Code: 3514005501123